



**IRAN:
NEIN ZU STEINIGUNGEN!**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
2. WIE STEINIGUNGSURTEILE GEFÄLLT WERDEN.....	6
3. HINRICHTUNGEN DURCH STEINIGUNG.....	12
4. DAS WARTEN AUF DIE HINRICHTUNG.....	15
5. AKTIONEN FÜHREN ZU BEGNADIGUNGEN.....	25
6. EMPFEHLUNGEN.....	29
ANHANG 1: KAMPAGNE GEGEN DIE STEINIGUNG.....	31
ANHANG 2: STRAFGESETZE ZUR AHNDUNG DES UNERLAUBTEN GESCHLECHTSVERKEHRS IN IRAN.....	34
ANHANG 3: DAS STEINIGUNGSRITUAL IN IRAN.....	39
IMPRESSUM.....	45

Deutsche Übersetzung des Berichts von Amnesty International *Iran: End executions by stoning*
Januar 2008, aktualisiert **10. April 2013**

Übersetzung aus dem Englischen durch Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik
Deutschland e.V., Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Verbindlich ist der englische Original-Bericht *Iran: End executions by stoning*,
Index MDE 13/001/2008, Januar 2008. Dieser Bericht liegt auch in Farsi vor.

Besuchen Sie auch die Webseiten:
www.amnesty-iran.de
www.amnesty-frauen.de
www.amnesty-todesstrafe.de

IRAN: NEIN ZU STEINIGUNGEN!

1. EINLEITUNG

„Ich bin bereit, gehängt zu werden, aber sie sollten mich nicht steinigen. Sie könnten einen strangulieren und dann würde man sterben, aber es ist sehr schwer, von Steinen am Kopf getroffen zu werden.“

Khayrieh, eine von mehreren Frauen, die in einem iranischen Gefängnis auf die Steinigung warten¹

Ja'far Kiani wurde am 5. Juli 2007 in dem Dorf Aghche-kand, nahe Takestan in der Provinz Qazvin zu Tode gesteinigt². Er war des Ehebruchs mit Mokarrameh Ebrahimi für schuldig befunden worden, mit der er zwei Kinder hatte und die ebenfalls zum Tod durch Steinigung verurteilt wurde.

Die Steinigung fand statt, obwohl in diesem Fall ein Hinrichtungsaufschub angeordnet worden war und trotz eines Moratoriums³ für Steinigungen, das Berichten zufolge 2002 von der Obersten Justizautorität (Leiter der Justizbehörden) verfügt worden war. Später hieß es von offizieller Seite, in dem Fall habe der Richter einen „Fehler“ gemacht. Es war die erste offiziell bestätigte Steinigung seit dem Moratorium⁴, allerdings ist bekannt geworden, dass bereits im Mai 2006 eine Frau und ein Mann zu Tode gesteinigt wurden⁵. Lange Zeit war zu befürchten, dass auch Mokarrameh Ebrahimi dasselbe Schicksal erleiden könnte⁶. Sie war im Gefängnis von Choubin in der Provinz Qazvin gemeinsam mit ihrem jüngsten Kind inhaftiert⁷. Am 17. März 2008 ist Mokarrameh Ebrahimi nach insgesamt elf Jahren aus der Haft entlassen worden. Sie soll vom Staatsoberhaupt und Obersten Religionsführer Ajatollah Ali Khamenei begnadigt worden sein. Amnesty International erfuhr, dass im Dezember 2008 zwei Männer gesteinigt wurden, während sich ein dritter dem Vollzug dieser Strafe entziehen konnte. Ein weiteres Steinigungsurteil ist am 5. März 2009 im Geheimen an einem 30-jährigen Mann vollstreckt worden. In den Jahren nach der iranischen Revolution 1979 waren Steinigungen weit verbreitet, inzwischen werden sie des Öfteren in andere Strafen umgewandelt oder das Todesurteil auf andere Weise vollzogen. Berichte über gerichtlich verhängte Steinigungsurteile hat es in den letzten Jahren nur noch aus Iran

¹ Im 4. Kapitel sind weitere Einzelheiten zu diesem Fall zu finden.

² Weitere Einzelheiten sind in *Iran: Amnesty International ins outraged at reported stoning to death and fears for victim's co-accused* (Index MDE 13/089/2007), 7. Juli 2007.

³ Moratorium bezeichnet allgemein die Übereinkunft, eine bestimmte Sache aufzuschieben oder vorläufig zu unterlassen. Der Begriff kommt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie *Aufschub*, *Verzögerung*.

⁴ Die Steinigung wurde vom Justizsprecher Alireza Jamshidi am 10. Juli 2007 bestätigt.

⁵ Siehe 3. Kapitel.

⁶ Am 11. Juli 2006 berichtete die *Islamic Students News Agency*, dass ein Justizbeamter gesagt habe, dass die Verfahrensführung des Richters vom Disziplinargericht der Richter untersucht werden würden.

⁷ Am 29. Juli 2006 berichtete *E'temad Melli* (Zeitung), dass ihr Fall an den Ausschuss für Überwachung und Nachverfolgung der Justiz (Revisionsstelle) in Teheran übersandt wurde.

gegeben, obwohl diese Hinrichtungsmethode auch in einigen anderen Ländern und Gebieten gesetzlich verankert ist.⁸

Die im iranischen Strafgesetzbuch vorgesehene Hinrichtung durch Steinigung ist eine besonders groteske und abscheuliche Form der Exekution. Amnesty International ist unter allen Umständen gegen die Todesstrafe und ist der Auffassung, dass Steinigungen das Leiden der Opfer absichtlich vergrößern sollen. Das iranische Gesetz schreibt vor, dass die Steine gezielt so ausgewählt werden müssen, dass sie groß genug sind, um Schmerzen zu verursachen, aber nicht so groß, dass sie das Opfer sofort töten. Die Steinigung wird wegen Ehebruchs verhängt, wenn er von einem verheirateten Mann oder einer verheirateten Frau begangen wurde, was in den meisten Ländern der Welt nicht einmal eine Straftat ist. Die Mehrheit der zum Tod durch Steinigung Verurteilten sind Frauen.

Zum besseren Verständnis sei hier kurz angemerkt:

In Iran wird unerlaubter Geschlechtsverkehr bestraft. Entscheidend ist, dass zwei Personen verschiedenen Geschlechts miteinander Geschlechtsverkehr haben, ohne durch das Bestehen einer Ehe dazu berechtigt zu sein. Wenn die für schuldig befundene Person zum Zeitpunkt des Verkehrs verheiratet war (Ehebruch), so kann sie zum Tod durch Steinigung verurteilt werden. Außerehelicher Geschlechtsverkehr von nicht verheirateten Personen wird hingegen mit Auspeitschung bestraft. - *Die Übersetzer*

Amnesty International erkennt das Recht von Regierungen an, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die Verbrechen begangen haben, wendet sich aber in *jedem* Fall gegen die Todesstrafe, weil sie das Recht auf Leben verletzt und die äußerste Form grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung darstellt. Amnesty International bezieht keine Stellung zu den kulturellen, religiösen oder politischen Werten, auf denen ein bestimmtes Rechtssystem basiert, besteht aber darauf, dass Gesetze und juristische Verfahren mit international anerkannten Menschenrechtsstandards in Einklang stehen und dass Staaten ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachkommen.

Da Iran Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) ist, ist die Regierung rechtlich dazu verpflichtet, die Vorschriften dieses Vertrags zu beachten und sicherzustellen, dass diese in vollem Umfang in den Gesetzen und Praktiken des Landes umgesetzt werden. Der Vollzug der Todesstrafe durch Steinigung verletzt Artikel 6 (Recht auf Leben) und Artikel 7 (Verbot der Folter sowie grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe) des IPBPR.

Die UN-Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, rufen dazu auf, die Anzahl der Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden können, auf die schwersten Delikte zu reduzieren⁹. Welche Verbrechen in diese Kategorie fallen, ist in mehreren UN-Resolutionen klar definiert worden, darunter in Resolution 2005/59 der Menschenrechtskommission, die die Staaten dazu aufruft, sicherzustellen, dass der Begriff „schwerste Verbrechen“ nicht mehr umfassen darf als vorsätzlich begangene Delikte mit tödlichen oder anderen äußerst ernstesten Konsequenzen. In der Resolution heißt es auch, dass die Todesstrafe nicht für gewaltlose Akte wie einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen verhängt werden darf und niemals das einzig mögliche Strafmaß sein sollte. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat betont, dass „die Todesstrafe eine ganz große Ausnahme sein sollte“¹⁰.

⁸ Steinigungen sind gesetzlich zulässig in Iran, Jemen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, den Vereinigten Arabischen Emiraten und seit 2009 auch in der indonesischen Provinz Aceh.

⁹ In Garantie 1 der UN-Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht (angenommen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen durch Resolution 1984/50) heißt es: „In Ländern, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, darf die Todesstrafe nur bei schwersten Verbrechen verhängt werden, wobei es sich hierbei nur um vorsätzliche Verbrechen mit tödlichem Ausgang oder sonstigen äußerst schwerwiegenden Folgen handeln sollte.“

¹⁰ Allgemeiner Kommentar, Nr. 6 zu Artikel 6 Absatz 7.

Selbst wenn die Todesstrafe auf außergewöhnlich schwere Verbrechen beschränkt ist, sollten laut internationalen Menschenrechtsgremien Todesurteile nicht durch Steinigung vollstreckt werden.¹¹ Trotzdem werden Frauen und Männer in Iran immer noch wegen einvernehmlicher sexueller Kontakte hingerichtet. Das Land hat eine der höchsten Hinrichtungsraten der Welt. Im Jahr 2009 hat Amnesty International von mindestens 388 Hinrichtungen Kenntnis erhalten, was die 346 Exekutionen, die 2008 bekannt wurden, sogar noch übertrifft.

Am 1. Oktober 2006 startete eine Gruppe iranischer Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger die Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen - *Stop Stoning Forever*“. Getragen wird diese Initiative von Juristen und Journalisten, angeführt von der Rechtsanwältin Shadi Sadr und der Journalistin Asieh Amini, deren Reportagen der Kampagne den Anstoß gaben. Ziel ist die Abschaffung der Steinigungen in der Praxis und deren Streichung aus den Gesetzen. Zu den Organisatorinnen gehört auch die Zeitungsherausgeberin Mahboubeh Abbasgholizadeh. Angespornt zu dieser Kampagne wurden sie durch Berichte über die Steinigungen in Mashhad im Mai 2006 und durch einen Brief, der im Juni 2006 an die Gefangene Ashraf Kalhori geschickt wurde. In diesem Brief wurde ihr mitgeteilt, dass sie in 15 Tagen gesteinigt werde (siehe Kapitel 4). Am 10. Oktober 2006, dem vierten Welttag gegen die Todesstrafe, erklärte die Generalsekretärin von Amnesty International, Irene Khan, dass Amnesty International die Kampagne und deren Organisatorinnen und Organisatoren unterstützt, und rief die iranischen Behörden zur sofortigen Abschaffung der Steinigung auf.

Seit dem Beginn der Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ konnten mindestens zehn Menschen vor der Steinigung gerettet werden (siehe Kapitel 5). Anderen wurde ein Hinrichtungsaufschub gewährt und in einigen Fällen läuft ein Rechtsmittel- oder ein Wiederaufnahmeverfahren. Von mindestens zehn Frauen und vier Männern ist jedoch derzeit bekannt, dass sie zum Tod durch Steinigung verurteilt sind (Kapitel 4). Es könnte allerdings noch weitere Fälle geben, die weder Amnesty noch Anti-SteinigungsaktivistInnen in Iran bekannt sind. Die Kampagne sah sich repressiven Maßnahmen ausgesetzt und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer sind eingeschüchtert und schikaniert worden.

Amnesty International ruft die iranische Regierung zur sofortigen Abschaffung der Steinigung und zu einem Hinrichtungsmoratorium bis zur Aufhebung oder Änderung des Strafgesetzbuchs auf. Alle anhängigen Steinigungsurteile sollten umgewandelt werden. Auch die Europäische Union hat in einer am 24. Juli 2008 in Brüssel veröffentlichten Erklärung Iran dazu aufgefordert, seine Verpflichtungen aus internationalen Verträgen zu respektieren und „im Gesetz und in der Praxis die Ausübung grausamer und entwürdigender Strafen, insbesondere der Steinigung, abschaffen“.

Amnesty International ist auch gegen die Kriminalisierung von einvernehmlichen sexuellen Beziehungen zwischen Erwachsenen im privaten Bereich und fordert die iranischen Behörden dringend auf, alle relevanten Gesetze mit dem Ziel zu überprüfen, solche Beziehungen zu entkriminalisieren.

Am 5. August 2008 kündigte der Sprecher der iranischen Justiz, Alireza Jamshidi, in einer Pressekonferenz in Teheran an, dass anhängige Urteile zur Steinigung nicht mehr vollstreckt würden und dass die Todesstrafe durch Steinigung im Strafrecht abgeschafft werden solle. In der Neufassung des iranischen Strafgesetzbuchs, die gegenwärtig vom Parlament (*Majles*) geprüft wird, seien Steinigungen nicht mehr erlaubt. Zudem teilte er mit, dass mehrere Steinigungsurteile ausgesetzt worden seien und dass Staatsoberhaupt und Religionsführer Ajatollah Ali Chamenei vier zur Steinigung verurteilte Häftlinge begnadigt habe. In zwei Fällen sei die Strafe in zehnjährige Haft umgewandelt worden, in den beiden anderen Fällen in Prügelstrafen. Die Identität der Begnadigten wurde nicht bekannt gegeben. Ungeachtet dessen erfuhr Amnesty International auch nach dieser Ankündigung von weiteren vollstreckten Steinigungsurteilen.

¹¹ Siehe zum Beispiel: *Concluding Observations of the Human Rights Committee: Yemen* (CCPR/CO/84/YEM), 9. August 2005, para. 15; sowie Resolution 2005/59 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, Absatz 7(i).

2. WIE STEINIGUNGSURTEILE GEFÄLLT WERDEN

IRANISCHES RECHT

Das iranische Strafgesetzbuch unterscheidet fünf Arten von Verbrechen. Dazu gehören *hodoud* (Verbrechen gegen den göttlichen Willen, für die die Strafe vom islamischen Recht unveränderlich vorgeschrieben ist) und *ta'zir* (Verbrechen, bei denen die Strafen im Ermessen des Staates stehen und die nicht vom islamischen Recht abgeleitet sind).¹² Paragraf 83 schreibt die Hinrichtung durch Steinigung für das *hodoud*-Verbrechen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch einen verheirateten Mann oder eine verheiratete Frau vor. Nach iranischem Recht kann der Ehebruch nur durch Augenzeugenbeweis (von wie vielen Augenzeugen, hängt von der Art des Ehebruchs ab), durch ein viermal wiederholtes Geständnis oder durch die „Erkenntnisse“ des Richters¹³, dass ein Ehebruch stattgefunden hat, bewiesen werden.

Das Strafgesetzbuch enthält genaue Vorschriften über die Art der Hinrichtung und darüber, welche Steine zu verwenden sind. In Paragraf 102 heißt es, dass Männer bis zu den Hüften und Frauen bis unter die Brust zur Vorbereitung der Steinigung in eine Grube eingegraben werden. Paragraf 104 führt in Bezug auf das Verbrechen des Ehebruchs aus, dass die zu verwendenden Steine „nicht so groß sein sollten, dass die Person bereits stirbt, wenn sie von einem oder zwei von ihnen getroffen wird; auch sollten sie nicht so klein sein, dass sie nicht mehr als Steine gelten können“. Daraus geht klar hervor, dass die Absicht der Steinigung darin besteht, dem Opfer, das langsam sterben soll, entsetzliche Schmerzen zuzufügen.

Im Dezember 2002 sandte Berichten zufolge die Oberste Justizautorität, Ajatollah Shahroudi, eine Direktive an alle Richter, in der sie ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe durch Steinigung verfügte und die Verhängung anderer Strafen anordnete. Die juristische Grundlage für Hinrichtungen durch Steinigung blieb jedoch erhalten und im September 2003 wurde ein Gesetz verabschiedet, in dem Durchführungsbestimmungen für bestimmte Strafen, einschließlich der Steinigung, aufgelistet sind. Trotz des Steinigungsmoratoriums vom Dezember 2002 haben Amnesty International mehrere Berichte erreicht, wonach Personen auch danach zu Tode gesteinigt worden sind. Im Januar 2009 erläuterte der Sprecher der iranischen Justiz, Alireza Jamshidi, dass die Anordnung des Moratoriums rechtlich nicht bindend sei und die Richter es daher ignorieren könnten.

Am 21. November 2006 leugnete der damalige Justizminister Jamal Karimi-Rad, dass Steinigungen in Iran vollstreckt werden; eine Behauptung, die am 8. Dezember 2006 auch vom Leiter der Justizvollzugsbehörde in Teheran wiederholt wurde. Es liegen starke Beweise dafür vor, die nahelegen, dass dies nicht der Wahrheit entspricht.

Es gibt jedoch einige Hinweise darauf, dass im hohen Klerus und in hohen Justizkreisen Irans Diskussionen über die Streichung der Steinigung aus dem Strafgesetzbuch im Gange sind. Hochrangige Vertreter des schiitischen Klerus haben dahingehend Erklärungen abgegeben, dass Steinigungen im modernen Iran nicht stattfinden sollten. Großajatollah Montazeri¹⁴ hat beispielsweise darauf hingewiesen, dass Ehebruch nach islamischem Recht sehr schwer zu beweisen ist, da er von vier Personen bezeugt werden muss; eine Bedingung, die fast unmöglich zu erfüllen ist. Er vertrat auch die Ansicht, dass in Fällen, in denen jemand einen Ehebruch gestanden hat, die Strafe umgewandelt werden sollte, falls das Geständnis widerrufen werde. Wenn die Durchführung einer Steinigung dem Ansehen des

¹² Die drei anderen sind *qesas* (Wiedervergeltung), *diyeh* (Schadensersatz) und abschreckende Strafen, wie zum Beispiel Geldstrafen – siehe die Paragrafen 12-20 des iranischen Strafgesetzbuchs.

¹³ Dabei handelt es sich um eine Bestimmung im iranischen Strafrecht, derzufolge Richter nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob sie eine angeklagte Person für schuldig befinden, selbst wenn für einen Schuldspruch keine eindeutigen und zwingenden Beweise vorliegen. Die „Erkenntnisse“ des Richters können sich jedoch auch auf forensisches oder DNA-Beweismaterial stützen.

¹⁴ Großajatollah Montazeri war der designierte Nachfolger von Ajatollah Khomeini, bis er 1989 von diesem Posten entfernt wurde, nachdem er verschiedene Dinge kritisiert hatte, darunter die Massenhinrichtungen von 1988. Jetzt ist er über 80 Jahre alt und stand von 1997 bis 2003 unter Hausarrest.

Islams schadet, sollte sie nach seiner Auffassung ebenfalls nicht stattfinden.¹⁵ Großajatollah Sane'i erließ 2007 eine *fatwa* (einen religiösen Erlass), in der er erklärte, dass Steinigungen und Amputationen in der fortdauernden Abwesenheit (*ghaybat*) des 12. Imams nicht durchgeführt werden sollten.¹⁶

Diese Debatte hat jedoch noch einen weiten Weg vor sich. Im September 2007 erklärte der Generalsekretär der Iranischen Menschenrechtszentrale (*Setad-e Hoquq-e Bashar*) und Stellvertreter der Obersten Justizautorität, Mohammad Javad Larijani, „die Steinigung ist weder Folter noch eine unangebrachte Strafe“ und dass sie weniger hart als andere Formen der Hinrichtung sei, „weil der Angeklagte bei der Steinigung die Chance hat, zu überleben“. Er fügte jedoch hinzu, dass Steinigungen in Iran nicht mehr stattfinden und dass der Fall in Takestan (siehe oben) ein Fehler des Richters gewesen sei.¹⁷ In einem früheren Interview vom Juli 2007 nach der Steinigung von Ja'far Kiani erläuterte er: „Im Hinblick auf die Menschenrechte haben wir vier wichtige Dokumente unterzeichnet und nicht eines davon ist gegen Steinigungen. Die Westler sind gegen Steinigungen auf der Grundlage ihrer Interpretationen dieser Gesetze und ihrer Inhalte. Sie sagen zum Beispiel, dass es sich um Folter handelt und nicht um eine Bestrafung oder sie sagen, dass dieses Strafmaß nicht dem begangenen Verbrechen entspricht oder sie sagen, dass diese Strafe erniedrigend ist, dies alles sind nur Meinungen.“

Im Juli 2007 lief die vorläufige Zustimmung des Parlaments (*Majles*) zum Strafgesetzbuch aus. Zuerst weigerte sich das Parlament, sie zu erneuern, weil eine große Zahl von Abgeordneten der Meinung war, dass ihnen eine endgültige Version zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Nach einigen Diskussionen mit der Justiz wird angenommen, dass das Strafgesetzbuch um ein weiteres Jahr verlängert und die Justiz angewiesen wurde, innerhalb von drei Monaten einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. In einem auf den 5. Oktober 2007 datierten Brief drängte Amnesty International die Oberste Justizautorität Ajatollah Shahroudi, diese Gelegenheit zu ergreifen, das Strafgesetzbuch zu überarbeiten und - als ersten Schritt auf dem Weg zur völligen Abschaffung der Todesstrafe - die Steinigung ein für alle Mal zu streichen. Amnesty International drängte auch darauf, dass die Steinigung als Strafe für Ehebruch weder durch eine andere Hinrichtungsmethode noch durch eine Strafe ersetzt werden soll, die der Folter gleichkommt oder grausam, unmenschlich oder erniedrigend ist. Im November 2007 sagte Alireza Jamshidi, der Justizsprecher, dass voraussichtlich das neue Strafgesetzbuch eine Reform des Gesetzes über die Steinigung enthalten werde¹⁸. Er sagte auch, dass das neue Strafgesetzbuch vom Kabinett verabschiedet und dem Parlament zur Annahme vorgelegt worden sei. Inzwischen deutet sich an, dass die Neufassung des Strafgesetzbuchs immer noch die Möglichkeit der Steinigung enthält, aber auch darlegt, dass sie auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft und mit Billigung der Obersten Justizautorität, je nach Beweislage durch eine andere Form der Hinrichtung oder 100 Peitschenhiebe ersetzt werden kann, wenn ihre Anwendung „dem System schade“.¹⁹ Im Juni 2009 empfahl der Rechtsausschuss des iranischen Parlaments, den Absatz im neuen Strafgesetzbuch, der Steinigung als Strafe vorsieht, zu streichen. Nach der Verabschiedung im Parlament geht die Neufassung des Strafgesetzbuchs zur Bestätigung an den Wächterratt. Beide Gremien sind befugt, die Wiederaufnahme der Steinigungen im Strafgesetzbuch zu erwirken.

Amnesty International begrüßt diese Reforminitiativen und fordert aber die iranischen Behörden dringend dazu auf sicherzustellen, dass das neue Strafgesetzbuch weder Steinigungen noch Hinrichtungen in anderer Form für Ehebruch zulässt.

¹⁵ www.rferl.org/featuresarticle/2007/07/a8dcbe4b-0e23-4822-8d65-e4b6ec23bd9a.html.

¹⁶ Die Schiiten glauben, dass nach dem Tod des Propheten Mohammed zwölf Imame dessen Nachfolge antraten, beginnend mit seinem Schwiegersohn Ali und dann von Mohammeds Nachkommen durch dessen Tochter Fatima. Der zwölfte Imam soll nicht gestorben sein, sondern sich nur verbergen und soll eines Tages auf die Erde zurückkehren, um seine rechtmäßige Position wieder einzunehmen.

¹⁷ www.meydaan.org/stoning/showarticle.aspx?arid=373&cid=46.

¹⁸ <http://www.isna.ir/Main/NewsView.aspx?ID=News-1033254&Lang=P> und http://www.bbc.co.uk/persian/iran/story/2007/11/071113_mf_stoning.shtml.

¹⁹ Wenn das iranische Parlament ein Gesetz verabschiedet, geht es weiter an den Wächterratt, der seine Vereinbarkeit mit den islamischen Prinzipien überprüft, bevor er ihm zustimmt. Sollte es zwischen dem Parlament und dem Wächterratt zum Konflikt kommen, entscheidet der Schlichtungsratt, der ermächtigt ist, Gesetze „im Interesse des Systems“ zu erlassen.

UNFAIRE GERICHTSVERFAHREN

Laut Völkerrecht haben diejenigen, die eines Verbrechens verdächtig oder angeklagt sind, das mit dem Tode bestraft werden kann, in allen Phasen des gerichtlichen Verfahrens, einschließlich der Ermittlungsphase, Anspruch auf strengste Beachtung aller Garantien für einen fairen Prozess sowie bestimmte zusätzliche Garantien. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat erklärt, dass die Todesstrafe nur nach einem Prozess verhängt werden sollte, in dem alle Verfahrensgarantien für einen fairen Prozess beachtet wurden.²⁰ Jedes Todesurteil, das nach einem Gerichtsverfahren verhängt wurde, in dem nicht alle Garantien für einen fairen Prozess beachtet wurden, käme einer willkürlichen Verletzung des Rechts auf Leben gleich.

In Iran führen schwere Mängel im Justizwesen gewöhnlich zu unfairen Gerichtsverfahren, das gilt auch für Todesstrafenprozesse. Zu diesen Mängeln gehören: fehlender Zugang zu einem Rechtsbeistand beziehungsweise zu einem Rechtsanwalt der eigenen Wahl; Misshandlung während der Untersuchungshaft; Zulässigkeit der Einbringung von Geständnissen in das Verfahren, die unter Zwang erpresst wurden; Inhaftierung in Gefängnissen, die von verschiedenen Geheimdiensten geführt werden;²¹ Verweigerung des Rechts, Entlastungszeugen aufzurufen; der Verteidigung wird nicht genug Zeit eingeräumt, ihre Sicht des Falls darzulegen; sowie Inhaftierung von Verteidigern, die gegen unfaire Verfahrensweisen protestieren.²²

Das Recht auf einen Rechtsbeistand ist beispielsweise eine der wichtigsten Garantien, die im Völkerrecht verankert sind.²³ Sie gilt für jede Phase des Verfahrens. In Iran jedoch haben die Angeklagten in der Praxis aufgrund einer extrem restriktiven Interpretation des Gesetzes nur das Recht auf einen Anwalt, *nachdem* die Ermittlungen abgeschlossen sind und sie formell angeklagt wurden. Dies führt sowohl zu verlängerter Haft ohne Kontakt zur Außenwelt als auch zu Verhören in Abwesenheit eines Anwalts. Beides begünstigt die Anwendung von Folter oder anderweitiger Misshandlung zur Erlangung von Geständnissen.²⁴ Außerdem ist es in Fällen, in denen es um die nationale Sicherheit oder „Korruption“ geht, Richtern erlaubt, Rechtsanwälte von Gerichtsverhandlungen auszuschließen. Daher ist es in einigen Fällen, wie etwa bei einer Anklage wegen Prostitution, möglich, dass Menschen zum Tode verurteilt werden, ohne dass sie während der Untersuchungshaft, des Gerichtsverfahrens und der Verurteilung einen Rechtsbeistand hatten.

In Fällen angeblichen Ehebruchs gibt das islamische Strafgesetzbuch dem Richter das Recht, Angeklagte zur Steinigung zu verurteilen, selbst wenn das Verbrechen nicht nach den Standards und Anforderungen desselben Strafgesetzbuchs bewiesen ist. Paragraph 105 bestimmt, dass Richter - die in

²⁰ Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 6 zum Recht auf Leben, Absatz 7. Siehe auch Garantie 5 der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht.

²¹ Im April 2007 gewährte eine neue Direktive der Obersten Justizautorität vier staatlichen Organen das Recht, Haftanstalten zu betreiben, in denen diejenigen zu inhaftieren sind, die eines Verbrechens gegen die nationale Sicherheit beschuldigt werden: dem Geheimdienstministerium, dem Hauptquartier des Geheimdienstes des Corps der Islamischen Revolutionären Gardien, der Polizei sowie der Organisation für Spionageabwehr der Streitkräfte. Laut dieser Direktive müssen die Leiter dieser „Sicherheits“-Haftzentren monatlich dem Leiter der Organisation für Gefängnisse, Sicherheit und Besserungsmaßnahmen eine Liste der Namen der Inhaftierten vorlegen.

²² Bericht der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen vom 27. Juni 2003, E/CN.4/2004/3/Add.2.

²³ Beispielsweise Artikel 14 des IPBPR, Grundsatz 18 (3) des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundprinzip 1 der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte und Garantie 5 der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht.

²⁴ Die Menschenrechtskommission hat die Regierungen daran erinnert, dass „fortgesetzte Haft ohne Kontakt zur Außenwelt Folter begünstigen kann und in sich eine Form grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe oder sogar Folter sein kann.“ Der UN-Sonderberichterstatter über Folter empfahl, Haft ohne Kontakt zur Außenwelt für illegal zu erklären.

Iran alle Männer sind - das absolute Recht haben, die Angeklagten allein aufgrund der dokumentierten „Erkenntnisse“ des Richters, die in seiner subjektiven Interpretation des Falls bestehen könnten, zum Tod durch Steinigung zu verurteilen.²⁵ Das ist eine eindeutige Verletzung der Vorschriften über ein faires Gerichtsverfahren, die in dem von Iran ratifizierten IPBPR enthalten sind, darunter das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Unschuldsvermutung und das Recht auf einen Prozess vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht.²⁶

Laut dem Gesetz über Berufungen²⁷ und der Strafprozessordnung²⁸ kann gegen alle Todesurteile Berufung eingelegt werden. Dies hat spätestens 20 Tage nach dem Urteil zu geschehen. Wenn das Urteil im Berufungsverfahren bestätigt wird, wird der Fall dem Obersten Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt. Wird dort ein Fehler beim Schuldspruch oder bei der Strafzumessung gefunden, geht der Fall normalerweise zurück an ein niederinstanzliches Gericht zur erneuten Verhandlung.

Wenn der Oberste Gerichtshof das Todesurteil bestätigt, kann der bzw. die Angeklagte Widerspruch dagegen einlegen und eine andere Abteilung des Obersten Gerichtshofs, die als Überprüfungsinstanz²⁹ tagt, nimmt sich dann des Falles nochmals an. Wird kein Widerspruch eingelegt, geht der Fall an die Oberste Justizautorität (Leiter der Justizbehörden), die den Fall abschließend prüft, bevor sie ihn an den Richter weiterleitet, der für die Vollstreckung des Urteils zuständig ist. Die Oberste Justizautorität hat die Macht, einen Hinrichtungsaufschub zu gewähren.

Nach Paragraph 24 des Strafgesetzbuchs hat das Staatsoberhaupt und Religionsführer, Ajatollah Sayed 'Ali Khamenei, die Vollmacht, auf Empfehlung der Obersten Justizautorität und „in Übereinstimmung mit islamischen Prinzipien“ Begnadigungen auszusprechen oder Strafen zu mildern oder umzuwandeln. Diese Formulierung scheint *hodoud*-Fälle auszuschließen,³⁰ bei denen das Begnadigungsrecht nicht als in der Macht des Staates liegend angesehen wird. Jedoch in Fällen von Ehebruch, „Sodomie“, gleichgeschlechtlichem Sexualverkehr ohne Penetration und lesbischer Liebe ist es so, dass, wenn die Angeklagten gestanden und bereut haben (indem sie Gott öffentlich um Verzeihung bitten), der Fallrichter die Befugnis hat, die Oberste Justizautorität um einen Gnadenerweis zu bitten oder aber auch auf der Vollstreckung des Urteils zu bestehen.³¹

Dies scheint zu bedeuten, dass es für viele Arten von Verbrechen, die in Iran mit dem Tode bestraft werden können, nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Begnadigung gibt, insbesondere für Menschen, die kein Geständnis abgelegt haben. Dies ist ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 4 des IPBPR, in dem es heißt:

²⁵ Die „Erkenntnis“ des Richters kann auch forensisches und DNA-Beweismaterial umfassen - beispielsweise von Vaterschaftstests.

²⁶ Siehe Grundprinzipien 2 und 6 der Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft sowie Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 13, Absatz 7.

²⁷ Paragraph 19 des Gesetzes über Berufungen von 1993.

²⁸ Paragraph 232 der Strafprozessordnung von 1999.

²⁹ *Scho'be-ye taschkhis*

³⁰ Außer in den Fällen, die im Strafgesetzbuch ausdrücklich vorgesehen sind, in denen bestimmte Gruppen von Straftätern, die gestanden und bereut haben, vom Staatsoberhaupt und Religionsführer auf Empfehlung des Fallrichters begnadigt werden können.

³¹ Paragraphen 81, 126 und 133 des iranischen Strafgesetzbuchs.

„Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.“³²

Die Kommission für Amnestien und Begnadigungen,³³ die Teil der Gerichtsbarkeit ist, ist ermächtigt, für eine bestimmte Bandbreite von Verbrechen, darunter auch einige Kapitalverbrechen, eine Begnadigung oder einen Strafnachlass zu empfehlen. Wenn die Oberste Justizautorität diesem Vorschlag folgt, tritt die Begnadigung oder der Strafnachlass an einem der elf Tage von nationaler Bedeutung in Iran in Kraft, etwa am Jahrestag der Revolution oder an einem islamischen Feiertag.

DER UNFAIRE PROZESS VON HAJIEH ESMAILVAND

Hajieh Esmailvand³⁴, eine 35-jährige Iranerin aserbaidtschanischer Volkszugehörigkeit aus dem nordwestiranischen Jolfa, wurde im April 2000 nach einem unfairen Prozess des Ehebruchs und der Mittäterschaft bei der Ermordung ihres Ehemanns für schuldig befunden. Sie wurde von der Abteilung 3 des Öffentlichen Gerichts von Jolfa zu fünf Jahren Haft wegen der Beteiligung an dem Mord und zum Tod durch Erhängen wegen des Ehebruchs verurteilt³⁵. Das Oberste Gericht bestätigte die Todesstrafe für Hajieh Esmailvand, aber änderte die Vollstreckungsmethode von Erhängen zu Steinigung. Sie schrieb später an die Justizbehörden, dass sie das Geständnis nur deshalb abgelegt habe, weil sie unter Druck gesetzt wurde und dass sie niemals Ehebruch gestanden und die Beteiligung an dem Mord geleugnet habe. Sie schrieb auch, dass ihre Muttersprache aserbaidtschanisches Türkisch sei und dass sie nie richtig Lesen und Schreiben gelernt und die Bedeutung des Wortes „Penetration“ nicht verstanden habe.

Laut Asieh Amini, der Journalistin, deren Berichte über Steinigungen die Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ ins Leben riefen und die diesen Fall recherchierte, sagte Hajieh Esmailvand dem Gericht, dass der Mörder versucht habe, sie zu vergewaltigen, aber nicht dazu in der Lage gewesen sei. Zu einem späteren Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens unterschrieb sie jedoch ein Schriftstück, das einem Ehebruch-Geständnis gleichkam. Sie verbrachte die nächsten Jahre im Gefängnis, ohne ihr Urteil zu kennen, da sie das Wort *rajm* (Steinigung) nicht verstand. Nachdem sie fünf Jahre abgesessen hatte, wurde die Steinigung auf den 1. September 2004 im Gefängnis von Jolfa festgesetzt. Man verteilte Berichten zufolge in Jolfa Flugblätter, die von der örtlichen Justiz herausgegeben worden waren und in denen die Öffentlichkeit zur Teilnahme an der Steinigung eingeladen wurde. Der für die Vollstreckung verantwortliche Richter fand jedoch Fehler in ihrem Fall und so erhielt sie einen Hinrichtungsaufschub.

Nach internationalen Protesten, unter anderem durch Amnesty International, wurde das Urteil schließlich umgewandelt und ihr Fall an die Abteilung 1 des Straferichts von Jolfa zurückverwiesen. Sie wurde im September 2006 auf Kautionsfreilassung und schließlich nach der Neuverhandlung vom 9. Dezember 2006 vom Vorwurf des Ehebruchs freigesprochen. Nach ihrer Freilassung planten ihre Rechtsanwälte, die Aufhebung ihrer Verurteilung wegen Mittäterschaft an dem Mord zu beantragen.

³² Das bezieht sich auf das Recht, ein Gnadengesuch an staatliche Stellen zu richten. Der Staat ist dazu verpflichtet, das Recht zu gewährleisten, ein Gnadengesuch zu stellen. Er kann allerdings die Wünsche des Verbrechensopfers oder die der Angehörigen des Verbrechensopfers mitberücksichtigen.

³³ *Komisyon-e Afv va Bakhschoudegi*

³⁴ Siehe Eilaktion von Amnesty International, Index MDE 13/053/2004 sowie Follow-ups.

³⁵ Urteil Nr. 128 vom 25. April 2000.

ÜBERDURCHSCHNITTLICH HÄUFIGE BETROFFENHEIT VON FRAUEN

Frauen sind in Iran überdurchschnittlich häufig von Steinigungen betroffen. Ein Grund dafür besteht darin, dass sie vor dem Recht nicht gleich sind und vor den Gerichten nicht gleichbehandelt werden; ein klarer Verstoß gegen internationale Standards für ein faires Gerichtsverfahren.

Im iranischen Justizwesen wiegt die Aussage eines Mannes so schwer wie die von zwei Frauen und bei einigen Delikten, darunter Ehebruch, kann eine Aussage, die von nur einer Frau oder zusammen mit nur einem Mann gemacht wird, nicht als Beweis anerkannt werden.³⁶

Frauen werden auch besonders leicht Opfer unfairer Gerichtsverfahren, weil sie mit größerer Wahrscheinlichkeit als Männer nicht lesen und schreiben können und daher eher Verbrechen gestehen, die sie nicht begangen haben.³⁷ Außerdem ist es bei Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, weniger wahrscheinlich, dass sie Persisch sprechen (die offizielle Gerichtssprache), so dass sie oft nicht verstehen, was mit ihnen im Gerichtsverfahren geschieht oder sogar, dass ihnen die Steinigung droht. Frauen bilden einen viel kleineren Anteil an der berufstätigen Bevölkerung und dürfen ohne die Erlaubnis ihres Ehemanns nicht arbeiten gehen. Sie sind deshalb mit einiger Wahrscheinlichkeit ärmer als Männer und können sich somit keinen guten Rechtsbeistand verschaffen.

Auch Diskriminierungen in anderen Lebensbereichen führen dazu, dass Frauen eher des Ehebruchs für schuldig befunden werden. Frauen dürfen in ihrem Leben nur einen Sexualpartner haben, ihren Ehemann, während Männern vier ständige und eine nicht begrenzte Zahl von Ehefrauen auf Zeit (*sigheh*) erlaubt sind. Männer haben ein unanfechtbares Recht auf Scheidung, während Frauen nur ein eingeschränktes Scheidungsrecht von ihren Ehemännern haben, um einen anderen Mann heiraten zu können. Viele Frauen können sich den Mann, den sie heiraten, nicht aussuchen und viele werden sehr jung verheiratet.³⁸

Frauen sehen sich strengen staatlichen Kontrollen ihres Verhaltens ausgesetzt; Kontrollen, die diskriminierend sind und ihr Recht auf Ausdrucks- und Bewegungsfreiheit einschränken. Trotz solcher Kontrollen und einer gewissen Geschlechtertrennung werden Frauen, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten, gewöhnlich von Männern verhaftet, verhört und es sind Männer, die ein Urteil über sie fällen,³⁹ ungeachtet der Einschüchterung, Bedrängnis und Angst, mit der dies einhergehen kann.

Armut, Drogensucht und häusliche Gewalt sorgen ebenfalls dafür, dass Frauen eher zum Tod durch Steinigung verurteilt werden als Männer. Wie einige der unten aufgeführten Fälle zeigen, werden verheiratete Frauen manchmal von ihren Ehemännern zur Prostitution gezwungen, um deren Drogensucht zu finanzieren oder als Ergebnis einer gewalttätigen Beziehung. Wenn sie verhaftet werden, riskieren sie, des Ehebruchs angeklagt und - im Fall einer Verurteilung - gesteinigt zu werden.

Schließlich stellt auch das Prozedere der Steinigung eine Diskriminierung von Frauen dar. Laut Paragraph 102 des Strafgesetzbuchs sollen Männer bis zur Hüfte eingegraben werden und Frauen bis unter die Brust. In Paragraph 103 heißt es, dass die jeweilige Person nicht erneut gesteinigt wird, wenn es ihr gelingt, aus der Grube zu entkommen, vorausgesetzt, dass sie auf Grundlage eines Geständnisses verurteilt wurde. Somit ist es für eine Frau eindeutig schwerer, zu entkommen als für einen Mann, da sie tiefer eingegraben wird.

³⁶ Bericht der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen vom 27. Juni 2003, E/CN.4/2004/3/Add.2.

³⁷ Laut einem Bericht der Nachrichtenagentur IRNA [*Islamic Republic News Agency*] waren im Jahr 2005 75,2 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 alphabetisiert (bei den Männern über 80 Prozent). Diese Zahl verbirgt jedoch die erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen: in der Provinz Sistan-Belutschistan, die die schlechtesten Alphabetisierungsraten aufweist, können nur 55,2 Prozent der Frauen lesen und schreiben.

³⁸ 2002 wurde das Mindestalter für eine Heirat bei Mädchen von neun auf 13 Jahre erhöht, aber Mädchen unter 13 können immer noch verheiratet werden, wenn ihr Vater dies bei Gericht beantragt. Jungen dürfen ab 15 heiraten.

³⁹ Es gibt zwar einige Polizeibeamtinnen, aber die Positionen, die Frauen im Justizwesen einnehmen können, sind beschränkt.

3. HINRICHTUNGEN DURCH STEINIGUNG

„Der Lastwagen lud eine große Zahl von Steinen und Kieseln neben dem Exekutionsplatz ab und dann wurden zwei weiß gekleidete Frauen, die Säcke über den Köpfen trugen, zu dem Punkt geführt ... sie wurden in einen Steinregen gehüllt und in zwei rote Säcke verwandelt ... Die verwundeten Frauen fielen zu Boden und die Revolutionswächter schlugen ihnen mit Schaufeln die Schädel ein, um sicherzustellen, dass sie tot sind.“

Eine berichtete Zeugenaussage, 1987 von Amnesty International veröffentlicht⁴⁰

In Iran hat es immer wenige Steinigungen im Verhältnis zur Zahl der Exekutionen durch andere Hinrichtungsmethoden gegeben, die in ihrer großen Mehrzahl durch den Strang vollzogen wurden. Amnesty International hat relativ wenige Steinigungen in den ersten Jahren nach der Revolution von 1979 registriert. 1986 wurden jedoch mindestens acht Menschen zu Tode gesteinigt, darunter eine Frau, die des Ehebruchs und des Mordes für schuldig befunden worden war und die im April 1986 in Qom zuerst 100 Peitschenhiebe erhielt und dann gesteinigt wurde. Manche führten diese hohe Zahl von Steinigungen auf ein 1986 verabschiedetes Gesetz zurück, das die Einstellung von Richtern mit sehr wenig Erfahrung erlaubte. Es ermöglichte, das bestehende Gesetz über die Qualifikation von Richtern zu umgehen, wenn die neuen Richter entweder ein Hochschuldiplom hatten oder vom Obersten Justizrat bestätigt wurden. Dies führte dazu, dass die Zahl der Richter mit einem traditionellen religiösen Hintergrund anwuchs.

1995 erhielt Amnesty International Berichte, laut denen in jenem Jahr mindestens zehn Menschen gesteinigt worden waren. Im Mai 2001 wurde eine ungenannte Frau Berichten zufolge zu Tode gesteinigt, nachdem sie des Ehebruchs und des „Verderbenstiftens auf Erden“ (weil sie in einem pornografischen Film mitgespielt hatte) für schuldig befunden worden war. Im Juli 1995 wurde die 30-jährige Maryam Ayoubi im Evin-Gefängnis von Teheran zu Tode gesteinigt. Sie war des Mordes an ihrem Ehemann und des Ehebruchs für schuldig befunden worden.⁴¹ Berichten zufolge fanden 2002 mindestens zwei Hinrichtungen durch Steinigung statt.

Im Laufe der Jahre hat Amnesty International von weiteren Verurteilungen zu Steinigungen erfahren, konnte aber nicht klären, ob diese Urteile auch vollstreckt worden sind. So wurden zum Beispiel Ferdows B. und Sima Berichten zufolge 2001 zum Tod durch Steinigung verurteilt.⁴² Obwohl das gegen eine lediglich mit Sima bezeichnete Frau verhängte Steinigungsurteil im Oktober 2004 von der Obersten Justizautorität aufgehoben wurde,⁴³ ist unklar, ob es sich um dieselbe Frau handelt. Es liegen weder Informationen über das Schicksal von Ferdows B. noch über die gegen sie erhobenen Anklagen vor. Am 8. Januar 2004 berichtete die Zeitung *Iran*, dass ein Strafgericht in der Stadt Qazvin einen ungenannten Mann zu 80 Peitschenhieben und zehn Jahren Haft mit anschließender Steinigung verurteilt hatte.⁴⁴

Die erste Hinrichtung durch Steinigung, über die nach dem Moratorium von 2002 berichtet wurde, fand im Mai 2006 in Mashhad statt. Abbas H. und Mahboubeh M. sollen auf dem Friedhof von Beheshteh Reza hingerichtet worden sein, von dem ein Teil abgeriegelt wurde, ehe mehr als 100 Mitglieder der

⁴⁰ *Iran briefing* (Index MDE 13/008/1987).

⁴¹ Index MDE 13/024/2001.

⁴² Index MDE 13/006/2002.

⁴³ Berichten zufolge drohten ihr immer noch 100 Peitschenhiebe und 15 Jahre Gefängnis wegen Mittäterschaft bei der Ermordung ihres Ehemannes.

⁴⁴ Index MDE 13/053/2004.

Revolutionsgarden und der Bassij-Truppen die Steinigung durchführten.⁴⁵ Abbas H. und Mahboubeh M. wurden nach Berichten gewaschen und in Totenhemden gekleidet, als ob sie bereits tot wären. Dann wurden sie in zuvor ausgehobene Löcher gesteckt und eingegraben. Nach einer Lesung aus dem Koran begannen die Anwesenden mit der Steinigung von Abbas H. und Mahboubeh M., der Berichteten zufolge erst nach 20 Minuten starb. Sie sollen für schuldig befunden worden sein, den Ehemann von Mahboubeh M. ermordet zu haben und Ehebruch begangen zu haben. Mahboubeh M. erhielt wie verlautet zusätzlich eine 15-jährige Haftstrafe, die gemäß iranischem Recht vor der Steinigung hätte verbüßt werden sollen.

Der Schrecken einer solchen Hinrichtung wurde im Juli 2006 von einer früheren Gefangenen beschrieben, die zusammen mit einer unter dem Namen Zahra bekannten Frau inhaftiert war. Zahra wurde in den späten neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu Tode gesteinigt.⁴⁶ Die Mitgefangene sagte, dass sie im Vorfeld von Zahras Prozess Freundschaft mit dieser geschlossen habe. Zahra habe ein rundes Gesicht mit dunklen Augen und kurzes Haar gehabt. Sie berichtete, dass Zahra wegen der erhaltenen Prügel erschöpft war, als sie vom Gericht zurückgebracht wurde, aber erleichtert war, da man ihr gesagt hatte, dass sie am nächsten Tag freigelassen werde. Die Gefangenen feierten. Am nächsten Tag wurde Zahra jedoch hingerichtet:

„Als Zahra aus unserer Unterkunft geführt wurde, mit allen ihren Hoffnungen und Träumen, freigelassen zu werden, wurde sie in Einzelhaft verlegt, wo ihre Steinigung stattfinden sollte. Erst an diesem Ort wurde ihr klar, was passieren würde. Man führte dort ein islamisches Bußritual mit ihr durch und nach der Lesung einiger Worte aus dem Koran kam sie in ein speziell zu diesem Zweck ausgehobenes Loch, aus dem nur ihr Hals und ihr Kopf herausragten.

In einer Ecke des Raumes hatten sie einige Steine aufgehäuft ... Während der laufenden Steinigung kämpfte sich Zahra aus dem Loch, aber der die Hinrichtung überwachende Richter befahl den Wärtern, sie wieder in das Loch zu stecken. Ihr tauber Sohn Javad sah die ganze Zeit zu.

Am Ende führte ein Mann namens Taghi mit einem Zementblock den letzten Wurf aus. Und dann war alles vorbei.

Zahrah verließ uns mit vielen unerzählten Geschichten, aber ihr Andenken als Frau, Mensch und Mutter werden wir alle bewahren. Wir alle machen Fehler in unserem Leben und obwohl sie etwas Unmoralisches getan hatte, ist eine solche Strafe nach meiner Meinung und nach der Meinung der meisten anderen barbarisch und sollte abgeschafft werden.“

Justizsprecher Alireza Jamshidi bestätigte nach Angaben der Agentur Fars am 13. Januar 2009, dass bereits am oder um den 26. Dezember 2008 zwei Männer auf dem Beheshteh-Reza-Friedhof in der heiligen Stadt Mashhad zu Tode gesteinigt worden seien. Beide Männer, einer namens Houshang Khodadadeh, waren zugleich von der Abteilung 5 des Strafgerichts der Provinz Khorasan wegen Ehebruchs zum Tode verurteilt worden. Einem dritten Gefangenen, ein afghanischer Staatsbürger von dem nur der Vorname Mahmoud bekannt ist, soll es gelungen sein, sich aus der Steinigungsgrube zu befreien und zu fliehen. Er wurde daraufhin nach geltendem islamischem Recht freigesprochen. Sprecher Jamshidi betonte, die iranische Justiz habe zwar die Aufhebung der Todesstrafe durch Steinigung empfohlen, dies sei aber noch nicht in ein Gesetz gegossen worden. Deshalb seien die Richter frei in der Entscheidung, ob sie der Empfehlung folgen.

⁴⁵ Die Revolutionsgarden sind die Streitkräfte Irans. Die Bassij-Truppen sind als paramilitärische Einheiten von Freiwilligen den Revolutionsgarden angegliedert.

⁴⁶ www.meydaan.org/stoning/showarticle.aspx?arid=29&cid=46.

Der Sprecher der Justiz gab bei einer Pressekonferenz am 5. Mai 2009 bekannt, dass im iranischen Monat Esfand (Februar/März 2009) ein weiterer Mann zu Tode gesteinigt worden ist. Amnesty International hatte sich am 3. April 2009 an die Oberste Justizautorität gewandt und die Bestätigung verlangt, dass der 30-jährige Vali Azad aus Parsabad am 5. März 2009 im Lakan-Gefängnis im Geheimen zu Tode gesteinigt wurde. Er war von Hojjatoleslam Kashani, dem Vorsitzenden der Abteilung 11 des ordentlichen Gerichts der Provinz Gilan, wegen „Ehebruchs“ zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Amnesty International ging ein Bericht zu, dem zufolge die Frau im selben Fall begnadigt wurde. Nach seiner Hinrichtung wurde Vali Azads Leiche Berichten zufolge im Geheimen bestattet, obwohl seine Familie darum gebeten hatte, ihn selbst beisetzen zu dürfen.⁴⁷



⁴⁷ Eilaktion von Amnesty International, UA-117/2009, Index MDE 13/041/2009, 05. Mai 2009.

4. DAS WARTEN AUF DIE HINRICHTUNG

Laut Informationen von Amnesty International könnten mindestens zehn Frauen - Iran Eskandari, Khayrieh Valania, Ashraf Kalhori, M. Kh., Hashemi-Nasab, Sakineh Mohammadi Ashtiani, Kobra Babaei, Azar Bagheri, N. N. und Sarieh Ebadi - zu Tode gesteinigt werden, wie auch die mindestens vier Männer Mohammad Ali Navid Khomami, Naghi Ahmadi, Abbas Hassani und Vali (oder Bu-Ali) Janfeshan. Bekannt sind nur wenige Fälle. Möglicherweise müssen einige Dutzend Verurteilte mit ihrer Steinigung rechnen.

1.) **Iran Eskandari**, eine aus Bakhtiari (Baktrien) stammende Frau, führte Berichten zufolge gerade im Hof ihres Hauses ein Gespräch mit dem Sohn eines Nachbarn, als ihr Ehemann sie mit einem Messer angriff. Sie blieb blutend und ohnmächtig am Boden liegen. Während sie noch durch den Angriff bewusstlos war, tötete der junge Mann angeblich ihren Ehemann mit demselben Messer. Als die Polizei sie zu dieser Tat befragte, gestand Iran Berichten zufolge, mit dem Sohn des Nachbarn Ehebruch begangen zu haben. Später widerrief sie jedoch ihr Geständnis.

Ein Gericht in der südwestiranischen Stadt Khuzestan verurteilte sie zu fünf Jahren Haft wegen der Beihilfe zum Mord an ihrem Ehemann und zum Tod durch Steinigung wegen Ehebruchs. Im April 2006 wurde das Urteil vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Ihr Rechtsanwalt stellte bei der Überprüfungsinstanz des Obersten Gerichtshofs den Antrag, das Urteil aufzuheben und verwies auf juristische Mängel. Im Juni 2007 wurde bekannt gegeben, dass die Abteilung 13 der Überprüfungsinstanz das Steinigungsurteil aufgehoben und den Fall zur Neuverhandlung an das Strafgericht in Khuzestan zurückverwiesen hatte. Dieses Gericht verurteilte sie erneut zum Tode durch Steinigung. Ihr Fall befindet sich seit Februar 2009 beim Amnestie- und Begnadigungsausschuss. Iran Eskandari ist im Sepidar-Gefängnis der Stadt Ahvaz inhaftiert.

2.) **Khayrieh Valania** wurde von der Abteilung 3 des Gerichts von Behbahan in der Provinz Khuzestan wegen Mittäterschaft bei einem Mord zum Tode und wegen Ehebruchs zur Steinigung verurteilt. Berichten zufolge wurde sie von ihrem Ehemann misshandelt und begann eine Affäre mit einem Verwandten ihres Mannes, der dann ihren Ehemann ermordete. Khayrieh Valania gestand den Ehebruch, leugnete aber jegliche Verwicklung in den Mord an ihrem Ehemann. Das Urteil wurde bestätigt und soll zur Ausstellung des Hinrichtungsbefehls an die Oberste Justizautorität weitergeleitet worden sein. Sie ist im Sepidar-Gefängnis der Stadt Ahvaz inhaftiert.

3.) **Ashraf Kalhori** (oder Kalhor), Mutter von vier Kindern, wurde wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung und für die Mittäterschaft bei der Ermordung ihres Ehemannes zu 15 Jahren Haft verurteilt. Laut Ashraf Kalhori war die Tötung ein Unfall, aber die Polizei warf ihr vor, eine Affäre mit einem Nachbarn zu haben und ihn zu dem Angriff ermutigt zu haben. Berichten zufolge gab sie den Ehebruch beim Polizeiverhör zu, zog ihr anfängliches Geständnis aber später zurück. Ihre Steinigung war vor Ende Juli 2006 angesetzt, aber die Oberste Justizautorität, Ajatollah Shahroudi, gewährte ihr einen vorläufigen Hinrichtungsaufschub. Am 23. Februar 2009 berichteten zwei iranische Tageszeitungen, dass der Amnestie- und Begnadigungsausschuss das Gnadengesuch der etwa 40-Jährigen abgewiesen hätte und ihr Urteil nun jederzeit vollstreckt werden könnte. Am 2. Juni 2009 sagte der Sprecher der Justiz jedoch, dass der Ausschuss noch keine Entscheidung getroffen hätte. Ashraf Kalhori sitzt im Evin-Gefängnis in Teheran in Haft.⁴⁸

⁴⁸ Eilaktionen von Amnesty International, *Iran: Further information on imminent execution: Ashraf Kalhori*, Index MDE 13/095/2006 und UA-050/2009, Index MDE 13/015/2009, 24. Februar 2009.

4.) **M. Kh.** (vollständiger Name der Frau unbekannt) befindet sich im Vakil Abad Gefängnis in Mashhad im Nordosten Irans in Haft. Sie wurde 2008 schuldig gesprochen und es wird angenommen, dass ihr Fall mit Houshang Khodadadeh in Verbindung steht, der Ende Dezember 2008 in Mashhad zu Tode gesteinigt wurde.

5.) Frau **Hashemi-Nasab** (vollständiger Name unbekannt) befindet sich im Vakil Abad Gefängnis in Mashhad im Nordosten Irans in Haft. Ihr Schicksal ist unklar.

6.) **Sakineh Mohammadi Ashtiani** stammt aus der im Nordwesten Irans gelegenen Provinz Ost-Aserbaidschan. Sie war im Jahr 2005 festgenommen worden, nachdem ihr Ehemann ermordet worden war. Frau Ashtiani wurde zunächst wegen Ehebruchs (*zina*) angeklagt. Sie zog in dem Prozess ihr „Geständnis“ zurück, das sie während der Verhöre vor Beginn des Verfahrens abgelegt hatte. Sie gab an, zu dem „Geständnis“ gezwungen worden zu sein und bestritt, dass sie Ehebruch begangen habe. Ihr Anwalt erklärte, die Angeklagte habe während des Verfahrens keinen Zugang zu einem Verteidiger erhalten. Als turksprachige Aserbaidschanerin konnte sie überdies dem auf Persisch geführten Prozess nicht folgen. Zwei der fünf Richter erklärten sie für unschuldig. Sie wiesen darauf hin, dass sie in dem Verfahren gegen Sakineh Mohammadi nicht den nötigen Nachweis für eine außereheliche Liebesbeziehung gefunden hätten. Doch die drei anderen Richter, einschließlich des Vorsitzenden erklärten sie für schuldig, und zwar auf Grundlage der „Erkenntnisse des Richters“. Dies ist eine Bestimmung im iranischen Strafrecht, die es Richtern erlaubt, nach eigenem subjektivem Ermessen und unter Umständen willkürlich darüber zu entscheiden, ob sie eine angeklagte Person für schuldig befinden, selbst wenn für einen Schuldspruch keine eindeutigen und zwingenden Beweise vorliegen. Aufgrund der Mehrheitsentscheidung der Richterkammer wurde sie am 10. September 2006 wegen Ehebruchs gemäß § 83 des Strafgesetzbuchs zum Tod durch Steinigung verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil am 27. Mai 2007. Ihr Fall wurde zweimal der Kommission für Amnestien und Begnadigungen unterbreitet, doch ihr Gnadengesuch in beiden Fällen abgelehnt.



In einem weiteren Verfahren war sie angeklagt worden, ihren Ehemann, Ebrahim Qaderza-deh, ermordet zu haben. Doch ihre Kinder machten von dem ihnen nach iranischen Gesetzen zustehenden Recht Gebrauch und verzichteten darauf, auf der Anklage wegen Mordes zu bestehen. Stattdessen wurde Sakineh Mohammadi Ashtiani nach einem anderen Paragraphen des iranischen Strafgesetzbuchs wegen des Tatvorwurfs der Mittäterschaft an dem Mord an ihrem Ehemann zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt, ein Strafmaß, das später möglicherweise auf fünf Jahre herabgesetzt worden ist und somit abgelaufen wäre.

Im Mai 2009 bat Sakineh Mohammadis Anwalt die Kommission für Amnestien und Begnadigungen erneut, ihren Fall zu prüfen. Die abschließende Sitzung war für den 10. Juli 2010 anberaumt worden. Nach heftigen internationalen Protesten wurde die geplante Steinigung laut Medienberichten vom 8. Juli 2010 unter Berufung auf die iranische Botschaft in London abgesagt. Ob die Frau nun möglicherweise auf andere Weise hingerichtet werden soll, ist unklar, da das Todesurteil nicht aufgehoben wurde und alle Rechtsmittel erschöpft sind. Die amtliche iranische Nachrichtensagentur Irna zitiert den höchsten Justizbeamten der Provinz Ost-Aserbaidschan, Malek Adschar Scharifi, mit den Worten, sobald es die Oberste Justizautorität Irans „für angebracht“ halte, werde die gegen Sakineh Mohammadi wegen Ehebruchs und Mordes verhängte Todesstrafe „ohne Rücksicht auf die Propaganda westlicher Medien“ vollstreckt. Malek Adschar Scharifi unterstrich am 11. Juli, dass Sakineh Mohammadi Ashtiani im Zusammenhang mit dem Mord an ihrem Ehemann ebenfalls zum Tode verurteilt worden sei. Dies wies jedoch einer ihrer damaligen Rechtsanwältinnen, Mohammed Mostafaei, zurück. Er erklärte, die Familie des Toten habe ihr vergeben. Nach Auskunft ihres Rechtsanwalts, Javid Houtan

Kiyan, ist sie zunächst gemäß § 612 des Strafgesetzbuchs wegen Beihilfe zum Mord zu zehn Jahren Haft verurteilt worden. Diese Strafe sei vom Obersten Gerichtshof bestätigt worden. Bei einer weiteren Überprüfung habe dieses Gericht im Jahr 2009 das Verbrechen jedoch als Mittäterschaft an dem Mord eingestuft und das Strafmaß auf fünf Jahre Haft reduziert, die Höchststrafe für dieses Delikt. Sakineh Mohammadi Ashtiani hätte demnach ihre Strafe Ende September 2010 verbüßt gehabt.

Rechtsanwalt Mostafaei wurde wegen seiner Kritik an der Strafpraxis vom Geheimdienst im Evin-Gefängnis mehrere Stunden lang verhört. Schließlich erging Haftbefehl gegen ihn, dem er sich entzog, indem er ins Ausland floh. Auch Rechtsanwalt Javid Houtan Kiyan wurde im Oktober 2010 in Haft genommen. Es hieß, er sei zu einer Gefängnisstrafe zwischen einem und elf Jahren wegen verschiedener Anschuldigungen verurteilt worden, wobei sich die meisten, wenn nicht alle, in Zusammenhang mit seiner Verteidigung von Sakineh Mohammadi Ashtiani stehen sollen. Die Inhaftierung ihres Anwalts lässt Sakineh Mohammadi Ashtiani ohne Verteidigung zurück.

Am 4. August 2010 nahm die Abteilung 9 des Obersten Gerichtshofs ein Prüfungsverfahren des Steinigungsurteils auf und erklärte sich einverstanden, auch eine Überprüfung des gesamten Falls in Erwägung zu ziehen, die Sakineh Mohammadi Ashtianis Anwalt Mostafaei gefordert hatte.

Am 11. August und 15. September 2010 strahlte das iranische Staatsfernsehen „Interviews“ mit Sakineh Mohammadi Ashtiani aus. In dem ersten „gestand“ sie, telefonischen Kontakt mit dem Mann gehabt zu haben, den man später wegen der Ermordung ihres Ehemanns verurteilte. Sie sagte, sie habe von seinen Plänen, ihren Ehemann zu töten, gewusst, dies jedoch nicht ernst genommen. In dem zweiten „Interview“ wies sie Vorwürfe zurück, sie sei zu dem Interview vom 11. August gezwungen worden und tat Gerüchte ab, sie sei ein zweites Mal ausgepeitscht worden. Fernseh-Geständnisse werden von den Behörden häufig dazu benutzt, inhaftierte Menschen zu belasten. Viele haben diese „Geständnisse“ und Selbstbezeichnungen später mit der Begründung widerrufen, sie seien dazu gezwungen worden, manchmal durch Folter oder andere Misshandlungen. Hassiba Hadj Sahraoui, stellvertretende Abteilungsleiterin für den Mittleren Osten und Nordafrika bei Amnesty International, kritisierte das Vorgehen der Behörden scharf. „Diese TV-Aufnahme zeigt nur, dass es an Beweisen gegen Sakineh Ashtiani mangelt. Wenn die iranische Justiz ernst genommen werden will, muss sie dieses ‚Geständnis‘ außer acht lassen und zusichern, dass es die Überprüfung ihres Falls nicht beeinflussen wird.“

Am 8. September 2010 bestätigte ein Regierungssprecher, dass die Steinigung von Sakineh Mohammadi „gestoppt“ worden sei, fügte aber hinzu, dass „ihre Anklage wegen Mordes fort dauere.“ Dies widerspricht den Amnesty International vorliegenden Unterlagen und Informationen, die deutlich machen, dass Frau Ashtiani bereits im Zusammenhang mit dem Tod ihres Mannes verurteilt worden ist und dass sie die gegen sie verhängte Strafe verbüßt oder nahezu verbüßt hat. Jeder Versuch, eine neue Strafe für das gleiche Delikt zu verhängen, wäre ein Verstoß gegen das international anerkannte Verbot der Doppelbestrafung. Am 19. September 2010 bestritt Präsident Mahmud Ahmadinedschad in einem Interview mit einem US-amerikanischen Fernsehsender, dass Sakineh Mohammadi jemals zum Tod durch Steinigung verurteilt worden sei. Am 27. September 2010 erklärte der Staatsanwalt Gholam-Hosseini Mohseni-Ejei, dass, wenn Sakineh Mohammadi wegen Mordes zum Tode verurteilt würde, dieses Verdikt gegenüber ihrer Strafe wegen Ehebruchs „Vorrang“ habe. Das iranische Recht behandelt Mord jedoch als eine private Angelegenheit zwischen zwei zivilrechtlichen Parteien. Die Verwandten des Ermordeten haben bereits auf ihr Recht verzichtet, Wiedervergeltung zu fordern. In einem Brief, den die iranische Botschaft in Spanien der dortigen Amnesty-Sektion am 8. Juli 2011 übersandte, wird erneut angeführt, Frau Ashtiani sei zum Tod durch Steinigung und wegen Mordes zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt.⁴⁹ Am 25. Dezember 2011 berichtete die Nachrichtenagentur Fars, es gebe im Justizapparat Bestrebungen, Frau Ashtiani mit der Begründung hinzurichten, dass sie ihrem Liebhaber geholfen habe, ihren Ehemann zu ermorden. Statt einer Steinigung soll Ashtiani nun der Tod durch den Strang drohen. Ein endgültiges Urteil gibt es aber laut Behörden noch nicht.

⁴⁹ Amnesty International, öffentliche Stellungnahme, Index MDE 13/066/2011, 8. Juli 2011.

Sakineh Mohammadi ist 44 Jahre alt und Mutter von zwei Kindern. Sie befindet sich seit 2005 im Gefängnis von Täbris im Westen des Landes in Haft. Frau Ashtiani muss sich dort eine Zelle mit 24 weiteren Frauen teilen. Seit ihrem „TV-Interview“ vom August 2010 ist es ihr untersagt, Besuch von ihren Kindern zu erhalten.⁵⁰ Sie hat auch keinen Rechtsbestand mehr, da ihr Anwalt seinerseits inhaftiert wurde und ihm die Anwaltslizenz entzogen worden ist. Nach der Strafprozessordnung muss eine Person, die zum Tod durch Steinigung verurteilt ist, solange in Haft verbleiben, bis das Urteil vollstreckt wird. Das Leben von Sakineh Mohammadi Ashtiani bleibt weiterhin in der Schwebelage, weil sie rechtskräftig zum Tod durch Steinigung verurteilt ist und ihr Urteil bereits an das Büro für die Vollstreckung von Urteilen übersandt wurde. Es könnte somit jederzeit vollzogen werden.

7.) **Kobra Babaei** ist in unmittelbarer Gefahr, zu Tode gesteinigt zu werden, nachdem ihr Ehemann Rahim Mohammadi⁵¹ wegen „Sodomie“ gehängt wurde. Sie befindet sich im Gefängnis von Täbris, einer im Nordwesten Irans gelegenen Stadt.

Nach Angaben ihres Anwalts Mohammad Mostafaei hatte die Abteilung 2 des Berufungsgerichts in der Provinz Ost-Aserbaidschan Steinigungsurteile sowohl gegen sie als auch ihren Ehemann verhängt, die im April 2009 von der Abteilung 27 des Obersten Gerichts bestätigt wurden. Der Anwalt gab außerdem an, im Namen des Ehepaars Rechtsmittel gegen die Urteile eingelegt zu haben.

In einem Interview mit dem Nachrichtenportal Rooz erklärte der Anwalt, dass Rahim Mohammadi und Kobra Babaei, die eine zwölfjährige Tochter haben, lange Zeit keine Arbeit finden konnten. Berichten zufolge hatte das Ehepaar erfahren, dass einige Behördenvertreter bereit wären, ihnen zu helfen - als Gegenleistung für sexuelle Dienste der jungen Frau. Das Ehepaar hätte eingewilligt, sich zu prostituieren, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Im Juli 2009 bestritt der Sprecher der Justiz, dass die Urteile endgültig seien. Nichtsdestotrotz wurde Rahim Mohammadi am 5. Oktober 2009 gehängt.

8.) Von **Azar Bagheri**, 19 Jahre alt, ist bekannt, dass sie der aserbaidischen Minderheit angehört. Sie wurde mit 14 Jahren verheiratet und war bei ihrer Inhaftierung kaum 15 Jahre alt. Gegen die junge Frau wurde ein Steinigungsurteil verhängt. Das Strafmaß hat ein Berufungsgericht Berichten zufolge inzwischen von Steinigung auf eine Prügelstrafe gemildert. Ihr Anwalt fürchtet jedoch, das Steinigungsurteil könnte vom Obersten Gerichtshof, der den Fall überprüft, wieder eingesetzt werden.⁵²

9.) **N. N.** (vollständiger Name der Frau unbekannt), 21 Jahre alt, ist zusammen mit Abbas Hasani Ende 2009 von der Abteilung 5 des Khorassan-e Razavi Strafgerichts in Mashad zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Ihr Urteil ist im Berufungsverfahren aufrechterhalten und vom Obersten Gerichtshof am 14. Juni 2010 bestätigt worden. Sie war wegen Ehebruchs angeklagt worden, nachdem ihr Ehemann sie angezeigt hatte, weil er in ihrem Mobiltelefon Bilder gefunden hatte.

10.) Gegen Frau **Sarieh Ebadi** und einen Mann namens Vali (oder Bu-Ali) Janfeshan wurde nach Berichten das Steinigungsurteil im August 2010 bestätigt. Wahrscheinlich hatten sie während des gesamten Prozesses keinen Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl. Frau Ebadi soll seit 2008 in der Provinz West-Aserbaidschan im Oroumieh Zentral-Gefängnis gefangen gehalten werden.

⁵⁰ Eilaktionen von Amnesty International, UA-211/2009, Index MDE 13/082/2009, 07. August 2009, MDE 13/075/2010, 09. Juli 2010, MDE 13/077/2010, 15. Juli 2010 und MDE 13/083/2010, 09. August 2010 sowie der Bericht „Iran: Sakineh Mohammadi Ashtiani – A Live in the Balance“, MDE 13/089/2010, September 2010.

⁵¹ siehe Kapitel dieses Berichts „Angeklagte, die ursprünglich zum Tod durch Steinigung verurteilt worden waren.“

⁵² Eilaktion von Amnesty International, UA-211/2009, Index MDE 13/077/2010, 15. Juli 2010.

11.) Laut einem Bericht der iranischen Zeitung Ham Mihan vom 7. April 2009 droht **Mohammad Ali Navid Khomeini** unmittelbar die Steinigung, nachdem er in Rasht in der nördlichen Provinz Gilan wegen „Ehebruchs“ verurteilt wurde. Über seine Festnahme und die darauf folgende Verhandlung sind keine Einzelheiten bekannt. Ob das Steinigungsurteil noch in Kraft ist, ist derzeit ebenfalls nicht klar.⁵³

12.) **Naghi Ahmadi** wurde im Juni 2008 in Sari in der im Norden Irans gelegenen Provinz Mazandaran zum Tode durch Steinigung verurteilt. Sein Anwalt gab bekannt, dass er und eine Frau verurteilt wurden, nachdem sie Ehebruch gestanden hatten. Naghi Ahmadi war eines Nachts zum Haus der Frau gegangen, als ihr Ehemann nicht im Hause war. Offenbar wurde die Frau nicht zur Steinigung verurteilt. Der Grund dafür mag die Bestimmung des Paragraphen 86 des Strafgesetzbuchs sein, nach dem Ehebruch nicht mit der Steinigung bestraft wird, wenn der Ehemann „wegen einer Reise, Gefangenschaft oder sonstiger äußerer Umstände“ nicht zuhause ist. Derzeit soll sich Naghi Ahmadi nicht in unmittelbarer Hinrichtungsgefahr befinden.⁵⁴

13.) **Abbas Hassani** ist 34 Jahre alt, Vater von zwei Kindern, und wurde zusammen mit einer 21-jährigen Frau Ende 2009 von der Abteilung 5 des Khorassan-e Razavi Strafgerichts in Mashad zur Steinigung verurteilt. Ihre Urteile sind im Berufungsverfahren aufrechterhalten und vom Obersten Gerichtshof am 14. Juni 2010 bestätigt worden. Die beiden waren wegen Ehebruchs angeklagt worden, nachdem der Ehemann der Frau sie angezeigt hatte, weil er im Besitz seiner Frau Bilder auf dem Mobiltelefon gefunden hatte. Abbas Hassani ist in unmittelbarer Gefahr, hingerichtet zu werden, weil sein Urteil bereits an das Büro für die Vollstreckung von Urteilen übersandt wurde.

14.) Berichten zufolge sind die Steinigungsurteile gegen Herrn **Vali** (oder Bu-Ali) **Janfeshan** und eine Frau namens Sariah Ebadi im Berufungsverfahren im August 2010 bestätigt worden. Wahrscheinlich hatten sie während des gesamten Prozesses keinen Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl. Vali Janfeshan soll seit 2008 in der Provinz West-Aserbaidschan im Oroumieh Zentral-Gefängnis gefangen gehalten werden.

Amnesty International überprüft Berichte, denen zufolge eine andere Frau namens **Maryam Ghorbanzadeh** ebenfalls zum Tode durch Steinigung verurteilt worden ist.

Maryam Ghorbanzadeh ist 25 Jahre alt und wurde in der Provinz Ost-Aserbaidschan im September 2009 wegen Ehebruchs vor Gericht gestellt. Im August 2010, als die internationalen Proteste gegen das Steinigungsurteil von Sakineh Mohammadi Ashtiani ihren Höhepunkt erreichten, verurteilte die Abteilung 12 des Provinzgerichts Maryam Ghorbanzadeh zur Steinigung. Im selben Urteil wurde die Hinrichtungsmethode abgeändert und festgelegt, dass die Todesstrafe durch den Strang zu vollstrecken sei, weil „die generelle Politik der Justiz und Richtlinien es gebieten, [Steinigungs-] Gerichtsentscheidungen ... durch andere Hinrichtungsmethoden zu vollstrecken“. Ihr Anwalt, Javid Houton Kiyan, beantragte eine gerichtliche Überprüfung, aber ihr Schuldspruch ist im Berufungsverfahren bestätigt worden.

⁵³ Eilaktion von Amnesty International, *Iran: Fear of Imminent execution: Mohammad Ali Navid Khomeini*, UA-117/2009, Index MDE 13/041/2009, 05. Mai 2009.

⁵⁴ Eilaktion von Amnesty International, UA-050/2009-2, Index MDE 13/110/2009, 21. Oktober 2009.

ANGEKLAGTE, DIE URSPRÜNGLICH ZUM TOD DURCH STEINIGUNG VERURTEILT WORDEN WAREN.

Einge Steinigungsurteile sind derzeit ausgesetzt. Andere Todesstrafen durch Steinigung wurden verworfen, das heißt, Verurteilte wurden begnadigt oder das Steinigungsurteil wurde im Rechtsmittelverfahren aufgehoben. In drei Fällen wurde die Todesstrafe statt durch Steinigung durch den Strang vollstreckt. Da die iranischen Behörden die Namen der Personen, deren Steinigungsurteile ausgesetzt oder umgewandelt wurden, nicht nennen, ist es nicht immer möglich, den genauen Status der Verurteilten zu erfassen.

1.) **Fatemeh** (Nachname unbekannt) wurde zum Tod durch Steinigung verurteilt, weil sie eine „unerlaubte Beziehung“ zu einem Mann namens Mahmoud unterhielt und weil sie Mittäterin bei seiner Ermordung war. Die Abteilung 71 des Strafgerichts der Provinz Teheran verurteilte sie im Mai 2005. Ihr Ehemann erhielt eine Haftstrafe von 16 Jahren wegen Mittäterschaft an dem Mord an Mahmoud.

Laut einem im Mai 2005 in der Zeitung *E'temad* erschienenen Bericht war es zwischen Mahmoud und Fatemehs Ehemann zu einer Auseinandersetzung gekommen. Fatemeh gab zu, ein Seil um Mahmouds Hals geschlungen zu haben, das seine Strangulierung herbeiführte. Sie sagte, dass sie lediglich beabsichtigt habe, ihm Hände und Füße zu fesseln, nachdem er das Bewusstsein verloren hatte, um ihn dann der Polizei zu übergeben.

Die Verurteilung von Fatemeh zum Tod durch Steinigung wurde aufgehoben. Nach einer Wiederaufnahme des Falls soll sie von der Anklage des Ehebruchs freigesprochen und zu drei Jahren Haft verurteilt worden sein. Amnesty International liegen keine Informationen darüber vor, wann die Überprüfung stattgefunden hat.

2.) **Shamameh Ghorbani** (auch unter dem Namen Malek bekannt), eine iranische Kurdin, wurde im Juni 2006 von einem Gericht in Oromieh wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt. Ihre Brüder und ihr Ehemann ermordeten Berichten zufolge einen Mann, den sie in Shamamehs Haus antrafen und auch sie selbst wurde beinahe getötet, als sie auf sie einstachen.

Im November 2006 wurde berichtet, dass der Oberste Gerichtshof das Steinigungsurteil verworfen und ein Wiederaufnahmeverfahren angeordnet habe. Als Gründe wurden lückenhafte Ermittlungen genannt. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde sie zu 100 Peitschenhieben verurteilt. Es wird angenommen, dass sich Shamameh vor Gericht des Ehebruchs bekannte, da sie annahm, dass sie dadurch ihre Brüder und ihren Ehemann vor einer Mordanklage bewahren könne. Nach iranischem Recht steht Mord nicht unter Strafe, wenn er zur Verteidigung der eigenen Ehre oder der Ehre von Angehörigen begangen wurde. In einem Brief an die Abteilung 12 des Strafgerichts soll Shamameh Ghorbani geschrieben haben: „Weil ich eine Analphabetin vom Lande bin und das Gesetz nicht kannte, dachte ich, dass ich meine Brüder und meinen Ehemann von dem Vorwurf des vorsätzlichen Mordes entlasten könnte, wenn ich gestehe, eine Beziehung zu dem toten Mann gehabt zu haben. Ich sagte diese unwahren Worte vor Gericht und dann verstand ich, dass ich mir selbst geschadet hatte.“

3.) **Leyla Ghomi** soll im Teheraner Evin-Gefängnis inhaftiert sein und war zum Tod durch Steinigung verurteilt. Amnesty International liegen keine weiteren Informationen über ihren Fall vor.⁵⁵

4.) **Hajar** wurde einem Bericht zufolge im September 2007 von der Abteilung 5 des Stadtgerichts in Mashhad wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt. Laut dem Bericht wurde ein Mitangeklagter wegen Unzucht zu 100 Peitschenhieben verurteilt. Amnesty International liegen keine weiteren Informationen über den Fall vor.⁵⁶

⁵⁵ <http://meydaan.com/Stoning/summary.aspx#11>.

⁵⁶ *Qods* (Zeitung) vom 27. September 2007.

5.) **Einem ungenannten Afghanen** drohte in Mashhad die Steinigung, weil er 2003 seine 16-jährige Schwägerin vergewaltigt hat.⁵⁷ Das ursprüngliche Urteil wurde von der Abteilung 41 des Obersten Gerichtshofs aufgehoben, aber ein anderes Gericht in Mashhad verurteilte ihn erneut zur Steinigung. Dieses Urteil wurde ebenfalls aufgehoben und der Fall zur Neuverhandlung nach Mashhad zurückverwiesen. Es erging zum dritten Mal ein Urteil, das auf Steinigung lautet. Es wurde am 20. Februar 2007 vom Präsidium des Obersten Gerichtshofs bestätigt. In dem Urteil wurde das Recht des Richters bestätigt, bei der Urteilsfindung von seiner Erkenntnis Gebrauch zu machen, da der Mann nur dreimal gestanden hatte, nicht viermal. Amnesty International liegen keine weiteren Informationen über den Fall vor.

6.) **Zohreh Kabiri-niat.** Die 27-Jährige wurde zusammen mit ihrer Schwester (s. u.) nach Informationen von Amnesty International am 4. Februar 2007 festgenommen, nachdem der Ehemann von Zohreh Kabiri-niat sie und ihre Schwestern Azar und Azzam und Azars Ehemann, Mohammadreza Bodaghi, sowie einen weiteren Mann angezeigt hatte und behauptete, sie hätten „illegale Beziehungen“. Als Beweis brachte er die Videoaufnahme einer Kamera bei, die er kurz zuvor heimlich in seinem Haus installiert hatte und die die beiden Frauen mit einem anderen Mann zeigen sollte. Das Verfahren gegen die fünf Personen fand im März 2007 vor der Abteilung 127 des Stadtgerichts von Teheran statt. Zohreh Kabiri-niat wurde zunächst „wegen illegaler Beziehungen“ zu 99 Peitschenhieben und wegen der Bildung „eines Zentrums der Verderbtheit“ zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Gegen die anderen verhängte das Gericht ebenfalls die Strafe der Auspeitschung.

Zohreh und Azar Kabiri-niat wurden in das Gefängnis zurückgebracht und dem Vernehmen nach wurde die Prügelstrafe vollstreckt. Doch dann klagte man sie eines weiteren Vergehens an, des „Ehebruchs als verheiratete Frau“. Die Abteilung 80 des Stadtgerichts von Karaj befand beide dieses Delikts für schuldig und verurteilte sie am 6. August 2007 zum Tod durch Steinigung. Nach iranischem Strafrecht konnten die fünf Richter ihre Entscheidung auf den „*Tahrir ol-Vasileh*“, einen vom Gründer der islamischen Republik, Ajatollah Khomeini, verfassten Rechtstext gründen. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung des Strafrechts, derzufolge der Richter aufgrund von Beweisen eine subjektive Entscheidung treffen kann. Die Anklage wegen „Ehebruchs“ basierte in diesem Fall lediglich auf den „Erkenntnissen“ des Richters auf Grundlage der Videoaufnahme und den Aussagen der Schwestern während der Verhöre. Zohreh Kabiri-niat erklärte später: „Ich erkenne mein ‚Geständnis‘, das ich während der Verhöre abgelegt habe, nicht an und ich streite alles ab, was ich angeblich gesagt haben soll.“

Zohreh und Azar Kabiri-niat legten vor der Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs am 10. November 2007 Rechtsmittel ein. Die Richter des Obersten Gerichtshofs lehnten die Argumente der Verteidigung ab, die Frauen würden die Tat bestreiten, das Video zeige die Frauen nicht wirklich beim Sex und sie hätten den unerlaubten Geschlechtsverkehr nicht viermal vor dem Richter gestanden, wie es das islamische Recht fordert. Das Gericht bestätigte das ursprüngliche Steinigungsurteil und reichte es zur Vollstreckung an die zuständige Strafvollzugsbehörde weiter.

Jabbar Solati, ein neuer Rechtsanwalt, der die Frauen vertritt, erklärte gegenüber der Journalistin Marjan Lagha'i, „bei diesem Fall gibt es grundsätzliche Probleme, da eine Person nicht zweimal für dasselbe Verbrechen vor Gericht gestellt werden kann. Doch diese beiden Schwestern sind zweimal wegen desselben Falls vor Gericht gewesen und es wurden zwei Urteile gefällt... Alles, was vorliegen muss, um Ehebruch zu beweisen - ein viermaliges Geständnis der Beschuldigten, das von der Aussage von vier Augenzeugen des vermeintlichen Verbrechens erhärtet werden kann - fehlt und es existiert in diesem Fall kein einziges Dokument, das ein Richter verwenden kann, um ein Steinigungsurteil zu fällen... Da ich der Meinung bin, dass dieses Urteil weder mit den Grundsätzen der Scharia noch mit dem iranischen Strafrecht in Einklang steht, habe ich Rechtsmittel eingelegt und die Oberste Justizautorität gebeten, den Fall noch einmal zu prüfen“. Rechtsanwalt Solati berichtete dem deutschen

⁵⁷ Bericht Nr. h/5657 der Abteilung für die Vereinheitlichung gerichtlicher Verfahrensweisen und für die Veröffentlichung von Beratungen und Urteilen des Obersten Gerichtshofs vom 22. Januar 2007, zitiert nach *Mavi*, 11. März 2007.

Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* im April 2008, dass er niemals das angebliche Beweisvideo zu sehen bekommen habe.

Ende Oktober 2008 erfuhr Amnesty International, dass die Oberste Justizautorität Ajatollah Shahroudi das Todesurteil durch Steinigung gegen Zohreh Kabiri-niat aufgehoben hat. Er betrachtet das Urteil als nicht gesetzeskonform und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an die Abteilung 77 des Stadtgerichts von Karaj. Rechtsanwalt Solati sagte in einem Interview, er hoffe nun auf einen Freispruch. Zohreh Kabiri-niat befindet sich weiterhin in Haft.⁵⁸

7.) **Azar Kabiri-niat** ist die 28 Jahre alte Schwester von Zohreh Kabiri-niat (s. o.) und auch unter dem Namen Akram bekannt. Ihr drohte das gleiche Schicksal wie ihrer Schwester.

Ende Oktober 2008 erfuhr Amnesty International, dass die Oberste Justizautorität Ajatollah Shahroudi das Todesurteil durch Steinigung gegen sie aufgehoben hat. Er betrachtet das Urteil als nicht gesetzeskonform und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an die Abteilung 77 des Stadtgerichts von Karaj. Azar Kabiri-niat befindet sich weiterhin in Haft.

8.) **Kobra N.** war zunächst im Gefängnis von Täbris im nordwestlichen Iran inhaftiert und befand sich dann im Reja'i Shahr-Gefängnis in Karaj. Sie war zu fünf Jahren Haft wegen Beihilfe zum Mord, zu weiteren drei Jahren wegen Behinderung der Justiz sowie zum Tod durch Steinigung wegen Ehebruchs verurteilt worden.

Ihr heroinsüchtiger und gewalttätiger Ehemann hatte sie Berichten zufolge zur Prostitution gezwungen. 1995 sagte sie einem ihrer regelmäßigen Freier, nachdem sie von ihrem Mann schwer geschlagen worden war, dass sie ihren Mann töten wolle. Der Freier soll daraufhin ihren Mann ermordet haben, nachdem Kobra N. ihn zu einem vereinbarten Treffpunkt gebracht hatte. Er wurde zum Tode verurteilt, aber von der Familie des Opfers gegen Zahlung von *diyeh* (Blutgeld) begnadigt. Das Gnadengesuch von Kobra N. wurde dreimal abgelehnt. 2007 wandte sie sich schließlich in einem Brief an die Amnestie- und Begnadigungskommission, in dem sie zu Einzelheiten ihres Falls Stellung nahm und um eine Amnestie bat. Dieser Eingabe wurde stattgegeben. Wie ihre Anwältin Maryam Kiyani am 19. Januar 2009 bekannt gab, hat die Oberste Justizautorität das Steinigungsurteil gegen die 44-Jährige in eine Prügelstrafe von 100 Peitschenhieben umgewandelt. Die vierfache Mutter verbüßte insgesamt elf Jahre Haft.⁵⁹

9.) **Abdollah Farivar Moghaddam** aus Sari in Nordiran war Berichten zufolge zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Er wurde im November 2004 festgenommen, nachdem ein Mann Klage eingereicht hatte, in der er ihn beschuldigte, eine ungesetzliche Affäre mit seiner Tochter zu unterhalten. Der Musiklehrer Abdollah Farivar hatte angeblich ein junges Mädchen unterrichtet und eine sexuelle Beziehung mit ihr, seit sie 16 Jahre alt war.

Er soll anfänglich gestanden haben, und zwar dreimal innerhalb von drei Wochen, weil er Angst vor den Ermittlungsbeamten der Polizei hatte. Laut Strafgesetzbuch ist nach dem vierten Geständnis die Schuld bewiesen. Abdollah Farivar schrieb dem Gericht, dass er niemals ein viertes Geständnis abgelegt habe. Er schrieb auch,



© RadioFarda.com

⁵⁸ Eilaktionen von Amnesty International, Index MDE 13/033/2008, 6. Februar 2008 und MDE 13/157/2008, 22. Oktober 2008.

⁵⁹ Eilaktionen von Amnesty International UA 257/06, Index MDE 13/111/2006, 28. September 2006 und MDE 13/014/2009, 13. Februar 2009.

dass er wegen gesundheitlicher Probleme seiner Frau, die eine sexuelle Beziehung unmöglich machen, mit der jungen Schülerin eine Ehe auf Zeit (*sigheh*) eingegangen war und daher sein Verhältnis mit ihr daher rechtens sei und keinen Ehebruch darstellte.

Berichten zufolge bestätigte der Oberste Gerichtshof Ende Januar 2008 das Todesurteil durch Steinigung gegen ihn. Am 19. Februar 2009 wurde der 53-jährige Abdollah Farivar Moghaddam im Sari-Gefängnis im Norden Irans gehängt. Seine Familie hatte am 18. Februar 2009 die Information erhalten, dass man das gegen ihn verhängte Todesurteil am folgenden Tag nicht durch Steinigung, sondern durch den Strang vollstrecken werde. Soweit bekannt, war dies das erste Mal, dass die Vollstreckung eines Steinigungsurteils in dieser Weise umgewandelt wurde.⁶⁰

10.) **Afsaneh Rahmani** stammte aus der im Süden Irans gelegenen Stadt Shiraz. Sie wurde von der Abteilung 5 des Gerichts in Fars am 9. April 2008 sowohl zum Tode durch Steinigung wegen Ehebruchs als auch wegen Mordes zum Tode im Sinne der Vergeltung (*qesas*) verurteilt. Die Berichte deuten darauf hin, dass sich das Steinigungsurteil auf „Erkenntnisse“ des Richters stützt, eine Bestimmung im iranischen Recht, die es einem Richter ermöglicht, in willkürlicher und subjektiver Weise Strafen festzulegen. Das Urteil wurde am 4. August 2008 von der Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigt - am selben Tag, an dem Justizsprecher Ali Reza Jamshidi erneut erklärt hatte, Hinrichtungen durch Steinigung würden ausgesetzt und dass mehrere gegen Frauen verhängte Steinigungsurteile umgewandelt wurden.⁶¹

Laut der Zeitung Etemad Melli erging gegen Afsaneh Rahmani ein zweites Todesurteil, weil sie ihren Ehemann mit Hilfe eines Mannes namens Reza ermordet hat, mit dem sie eine Affäre hatte. Dieser wurde wegen der unerlaubten Beziehung zu 100 Peitschenhieben verurteilt und erhielt für die Beteiligung an dem Mord eine 15-jährige Gefängnisstrafe. Sie war im Adelabad Gefängnis in Shiraz inhaftiert. Am 21. Mai 2009 wurde die junge Frau in dieser Haftanstalt nicht durch Steinigung, sondern durch den Strang gehängt.⁶²

11.) **Gilan Mohammadi**, eine 30jährige Frau, und ihr Mitangeklagter Gholamali Eskandari befanden sich seit 2003 in Haft und wurden vermutlich im Jahr 2005 oder 2006 wegen Ehebruchs zum Tode durch Steinigung verurteilt. Ihre Urteile sollen im Laufe des Jahres 2008 vom Obersten Gerichtshof bestätigt worden sein. Sie befanden sich im Gefängnis von Isfahan in Zentraliran.

Am 14. Januar 2009 reisten eine Anwältin und ein Anwalt nach Isfahan, in der Hoffnung, die Inhaftierten zu sehen und ihre rechtliche Vertretung übernehmen zu können, doch sie wurden von mehreren Gefängnis- und Justizangestellten daran gehindert. Die Rechtsanwälte befürchteten, dass die Behörden bereits Vorbereitungen für die Hinrichtung trafen. Justizsprecher Alireza Jamshidi sagte jedoch am 27. Januar 2009, dass ihr Fall erneut geprüft werde. Nachdem die Oberste Justizautorität ihre Verurteilungen wegen Ehebruchs aufgehoben hatte, wurden sie in einer Neuverhandlung freigesprochen. Am 4. Oktober 2009 berichtete die Nachrichtenagentur ILNA, dass Gilan Mohammadi und Gholamali Eskandari aus dem Gefängnis entlassen wurden.⁶³

12.) **Gholamali Eskandari**, ein Mann aus Afghanistan, und seine Mitangeklagte Gilan Mohammadi (s. o.) wurden zum Tod durch Steigung verurteilt. Am 4. Oktober 2009 kamen sie aus dem Gefängnis frei, nachdem sie in einer Neuverhandlung vom Verwurf des Ehebruchs freigesprochen worden waren.

⁶⁰ Eilaktion von Amnesty International, UA-050/2009, Index MDE 13/015/2009, 24. Februar 2009.

⁶¹ Pressemitteilung von Amnesty International, *China, Iran and Jamaica go against trend on executions*, 28. November 2008.

⁶² Eilaktion von Amnesty International, UA-050/2009-1, Index MDE 13/050/2009, 29. Mai 2009.

⁶³ Eilaktion von Amnesty International, UA-010/2009-1, Index MDE 13/122/2009, 13. November 2009.

13.) **Rahim Mohammadi** war der Ehemann von Kobra Babaei (siehe Kapitel 4). Am 5. Oktober 2009 wurde er wegen „Sodomie“ (homosexueller Handlungen) gehängt. Die iranischen Behörden hatten den Anwalt von Rahim Mohammadi nicht über die bevorstehende Hinrichtung informiert, obwohl dies nach iranischem Recht vorgeschrieben ist.

In einem Interview Anfang 2009 hatte Mohamad Mostafaei, der Anwalt von Kobra Babaei und Rahim Mohammadi, erklärt, das Ehepaar habe nach einer langen Zeit der Arbeitslosigkeit versucht, durch Prostitution seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Kobra Babaei und Rahim Mohammadi wurden daraufhin des Ehebruchs für schuldig befunden und zum Tode durch Steinigung verurteilt. Gegen Rahim Mohammadi erging außerdem wegen „Sodomie“ das Todesurteil, wobei die Hinrichtungsmethode bei dieser „Straftat“ vom Richter festgelegt wird. Die Abteilung 2 des Gerichts in der Provinz Ost-Aserbaidschan hatte die Steinigungsurteile gegen das Ehepaar verhängt. Dasselbe Gericht verurteilte Rahim Mohammadi wegen homosexueller Handlungen zum Tode. Die Urteile wurden später von der Abteilung 27 des Obersten Gerichts bestätigt.

Mohamad Mostafaei betrachtet die Hinrichtung von Rahim Mohammadi als rechtswidrig und wandte sich in einem Schreiben an die Oberste Justizautorität Irans. Darin machte er geltend, dass es keine Beweise für homosexuelle Handlungen seines Mandanten gebe, und er davon ausgehe, dass diese Anklage gegen seinen Mandanten erhoben wurde, damit die Behörden ihn durch den Strang hinrichten konnten und nicht durch Steinigung. Er befand sich bis zu seiner Exekution im Gefängnis von Täbris, einer im Nordwesten Irans gelegenen Stadt.⁶⁴

⁶⁴ Eilaktion von Amnesty International, UA-050/2009-2, Index MDE 13/110/2009, 21. Oktober 2009.

5. AKTIONEN FÜHREN ZU BEGNADIGUNGEN

„Im Namen der Kampagne ‚Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen‘, insbesondere der ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälte und der Aktivistinnen der iranischen Frauenbewegung, möchte ich Ihnen unsere höchste Wertschätzung und unseren Dank dafür aussprechen, dass Sie in der ersten Oktoberhälfte [2006] tolle Arbeit gegen Steinigungen in Iran geleistet haben. Bitte richten Sie Irene Khan unseren Dank für ihre deutliche Botschaft aus. Sie wissen, dass dies erst der Anfang eines langen Weges ist, den wir ohne die Unterstützung aller Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten auf der ganzen Welt nicht bis zum Ende gehen könnten.“

Shadi Sadr von der Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ in einer E-Mail an Amnesty International, Oktober 2006

Seit die Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ gestartet wurde, sind mindestens 13 Frauen und zwei Männer vor der Steinigung bewahrt worden. Darunter befanden sich Hajieh Esmailvand, Soghra Mola'i, Fatemeh A., Shamameh (Malek) Ghorbani, Mokarrameh Ebrahimi, die Schwestern Zohreh und Azar Kabiri-niat, eine Frau, unter dem Namen „Hajar“ bekannt, Kobra Najjar, Leyla Ghomi, Zahra Rezaei, Gilan Mohammadi und ihr Mitangeklagter Gholamali Eskandari, und ein Paar, Parisa A. und ihr Ehemann Najaf. Anderen wurden Hinrichtungsaufschübe gewährt, einige Fälle wurden überprüft oder neu verhandelt.

Gegen **Shamameh (Malek) Ghorbani**, eine iranische Kurdin, erging im Juni 2006 wegen Ehebruchs das Steinigungsurteil. In einem Wiederaufnahmeverfahren wurde ihre Strafe aufgehoben und sie stattdessen zu 100 Peitschenhieben verurteilt.

Hajieh Esmailvand wurde am 9. Dezember 2006 von der Anklage des Ehebruchs freigesprochen. Zuvor war sie wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Im September 2006 war sie bis zum Beginn des Prozesses gegen eine Kautions auf freien Fuß gesetzt worden.

Parisa A. war im April 2004 verhaftet worden, nachdem die Polizei von Shiraz eine Razzia in einem Bordell, in dem sie arbeitete, durchgeführt und die Anwesenden verhaftet hatte, darunter ihren Ehemann **Najaf**. Er hatte angeblich Parisa zur Prostitution gezwungen, weil die Familie verarmt war und er keine Arbeit hatte. Im Zuge der Vorermittlungen gestanden Parisa und ihr Ehemann den Ehebruch, sagten aber, dass die Armut der Familie sie dazu gezwungen habe, das zu tun, was sie getan hatten.

Während ihres Prozesses vor der Abteilung 5 des Strafgerichts der Provinz Fars zog Parisa ihr Ehebruch-Geständnis zurück. Sowohl Parisa als auch Najaf wurden am 21. Juni 2004 des Ehebruchs für schuldig befunden und zum Tod durch Steinigung verurteilt. Die Abteilung 32 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil am 15. November 2005.

Parisas Rechtsanwalt, Gholam Hossein Ra'isi,⁶⁵ ist ein Menschenrechtsaktivist, der dem Freiwilligen-Netz der Rechtsanwälte angehört, das sich vieler Fälle von Steinigungsurteilen angenommen hat. Gholam Hossein Ra'isi legte bei der Überprüfungsinstanz des Obersten Gerichtshofs Widerspruch gegen die Verurteilungen zur Steinigung ein. Am 8. November 2006 überprüfte die Abteilung 15 des Obersten Gerichtshofs die Fälle. Während der gesamten Verhandlung hielt Parisa die Hand ihres dreijährigen Sohnes. Am 27. November 2006 änderte der Oberste Gerichtshof das Urteil in eine Prügelstrafe sowohl für Parisa als auch für ihren Ehemann. Parisa wurde am 5. Dezember 2006 freigelas-

⁶⁵ Ein Interview mit Gholam Hossein Ra'isi über seine Arbeit gegen Steinigungen und zu Gunsten von Parisa A. und deren Ehemann Najaf ist im Internet unter www.meydaan.org/stoningshowarticle.aspx?arid=90&cid=46 zu finden.

sen, nachdem sie 99 Peitschenhiebe erhalten hatte.⁶⁶ Najaf wurde Berichten zufolge zur zeitlich begrenzten Verbannung in eine andere Stadt verurteilt.

Soghra Mola'i wurde wegen Mittäterschaft bei dem im Januar 2004 verübten Mord an ihrem Ehemann Abdollah zu 15 Jahren Haft verurteilt. Außerdem wurde sie wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt.

Während des Verhörs erklärte sie: „Mein Mann hat mich regelmäßig gequält, aber trotzdem wollte ich ihn nicht töten. In der Tatnacht ... nachdem Alireza meinen Ehemann umgebracht hatte, bin ich mit ihm geflohen, weil ich Angst hatte, zu Hause zu bleiben, da ich dachte, dass meine Schwäger mich töten würden.“ Alireza wurde wegen des Mordes zum Tode und wegen „unerlaubter Beziehungen“ zu 100 Peitschenhieben verurteilt.

Im November 2007 wurde bekannt gegeben, dass nach einer erneuten Prüfung ihres Falls durch ein Gericht in Esfahan Soghra Mola'i von der Anklage des Ehebruchs freigesprochen und wegen „unerlaubter Beziehungen“ zu 80 Peitschenhieben verurteilt worden war. Nach Vollzug der Prügelstrafe blieb sie in Haft. Man verlegte sie in das nahe Teheran gelegene Varamin-Gefängnis, um dort den Rest ihrer Haftstrafe wegen Mordes zu verbüßen.

Die Oberste Justizautorität, Ajatollah Shahroudi, stoppte die Hinrichtung von **Ashraf Kalhori** (siehe oben) vorläufig, nachdem er eine von über 100 iranischen Frauenrechtlerinnen und 4.000 besorgten Einzelpersonen unterzeichnete Petition erhalten hatte.⁶⁷ Es besteht aber immer noch die Gefahr, dass sie gesteinigt wird. In einem offenen Brief schrieb ihre Anwältin Shadi Sadr:

„Es ist ein wunderbares Gefühl zu sehen, dass Menschen zusammenkommen, um das Leben eines anderen Menschen zu retten. Ich sollte auch sagen, dass es für mich als Rechtsanwältin ein großes Vergnügen ist, meine Freude mit euch allen zu teilen, die ihr uns bei unseren Bemühungen, sie zu retten, unterstützt habt.“

Mokarrameh Ebrahimi ist am 17. März 2008 gemeinsam mit ihrem jüngsten Kind, ihrem Sohn Ali, aus der Haft entlassen worden. Sie waren gemeinsam im Choubin-Gefängnis in der im Nordwesten Irans gelegenen Provinz Qazvin inhaftiert gewesen. Die 43-Jährige befand sich insgesamt elf Jahre in Haft. Sie war zusammen mit Ja'far Kiani, mit dem sie zwei Kinder hat, wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt worden. Ja'far Kiani wurde nach vorliegenden Informationen am 5. Juli 2007 hingerichtet (siehe oben in der Einleitung).

Der ursprüngliche Hinrichtungstermin für Mokarrameh Ebrahimi und Ja'far Kiani war der 17. Juni 2007 gewesen. Die Steinigungen sollten auf dem Friedhof Behesht-e Zahra der Stadt Takestan in der Provinz Qazvin in Anwesenheit eines Richters des Strafgerichts stattfinden, welcher die Todesurteile verhängt hatte.

Nachdem Mitglieder der Initiative „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ die geplante Hinrichtung publik gemacht hatten, sah sich die iranische Regierung sowohl mit nationalen als auch internationalen Forderungen - unter anderem von Amnesty International - konfrontiert, die Steinigungen zu verhindern. Der öffentliche Druck führte offenbar dazu, dass am 20. Juni 2007 gemeldet wurde, die Oberste Justizautorität des Landes, Ajatollah Shahroudi, habe die Justizbehörden von Takestan schriftlich aufgefordert, die Steinigungen vorübergehend auszusetzen. Dennoch wurde Ja'far Kiani am 5. Juli 2007 in Aghche-kand, einem Dorf außerhalb von Takestan, zu Tode gesteinigt. Mitte Oktober 2007 gab der Anwalt von Mokarrameh Ebrahimi, Sa'id Eghbali, bekannt, dass ihr Fall vom Büro der Obersten Justizautorität an die Kommission für Amnestien und Begnadigungen weitergeleitet worden

⁶⁶ Weitere Einzelheiten sind in der Eilaktion von Amnesty International, Index MDE 13/141/2006, zu finden.

⁶⁷ www.msmagazine.com/news/uswirestory.asp?ID=9829.

sei, die schließlich ihre Freilassung angeordnet hat.⁶⁸ Sie soll vom Staatsoberhaupt und Religionsführer Ajatollah Ali Khamenei begnadigt worden sein.

Shadi Sadr, die Sprecherin der Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe durch Steinigung, erklärte:

„Solch eine Entscheidung gibt es nur sehr selten... Ich weiß nicht, wie die Entscheidung der Begnadigungskommission zustande kam ... aber man kann nicht bestreiten, dass die öffentliche Meinung und der Druck aus dem In- und Ausland eine Rolle gespielt haben.“⁶⁹

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERINNEN WERDEN ZUM ZIEL STAATLICHER VERFOLGUNG



Die mutigen Frauen und Männer, die gegen Steinigungen aktiv geworden sind, sehen sich in unterschiedlichem Ausmaß Belästigungen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die sich für die Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ engagiert haben.

So gehörten zum Beispiel Asieh Amini, Shadi Sadr und Mahboubeh Abbasgholizadeh (Foto links) zu den 33 Frauen, die im März 2007 während einer Demonstration gegen den Prozess gegen fünf Frauenrechtlerinnen in Teheran festgenommen wurden.⁷⁰ Ihnen drohten Anklagen wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ und „Handlungen gegen die nationale Sicherheit“.



In einem Radiointerview, das Asieh Amini (Foto umseitig) der von der *Canadian Broadcasting Corporation* ausgestrahlten Sendung *Dispatches* im Oktober 2007 gab, sagte sie, dass eine ihrer Freundinnen, die zusammen mit ihr verhaftet wurde, im Verhör nach Asieh Aminis Aktivitäten im Rahmen der Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ befragt worden war.⁷¹ Im November 2006 blockierten die iranischen Behörden die Webseite der Organisation „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ (www.meydaan.com).

⁶⁸ ISNA [*Iranian Students' News Agency*], 15. Oktober 2007, <http://isna.ir/Main/NewsView.aspx?ID=News-1014781>.

⁶⁹ Eilaktion von Amnesty International, Index MDE 13/051/2008, 18. März 2008.

⁷⁰ Bis zum 9. März 2007 wurden 31 der Gefangenen freigelassen, ohne dass Anklage gegen sie erhoben worden wäre. Am 19. März 2007 wurden Mahboubeh Abbasgholizadeh und Shadi Sadr gegen die Zahlung einer Kaution von 200 Millionen Toumans (knapp 150.000 Euro) freigelassen. Weitere Einzelheiten sind in den Eilaktionen von Amnesty International, Index MDE 13/028/2007 und MDE 13/031/2007, zu finden.

⁷¹ Der Podcast mit dem Interview kann von <http://www.cbc.ca/dispatches/thisseason/october.html> heruntergeladen werden.



© Iran Emrooz

Asieh Amini (Foto links), deren 2006 erschienener Artikel über die im Geheimen vollzogene Steinigung von Abbas H. und Mahboubeh M. in Mashhad (siehe Kapitel 3) zum Auslöser der Kampagne wurde, hat den Stress, der damit verbunden ist, weiter über Steinigungen zu schreiben, mit ihrer Gesundheit bezahlt. Ihre Recherchen inspirierten sie, ein Netzwerk von Rechtsanwälten und Anti-Todesstrafenaktivisten zu bilden und das Leben der zum Tod durch Steinigung Verurteilten zu retten. Nachdem sie im Juli 2007 nach Takestan gereist war, um über die Steinigung von Ja'far Kiani (siehe Einleitung) zu berichten und Fotos zu machen, schrieb sie: „Es lagen blutige Steine auf dem Boden. Ich berührte einen und als ich nach Hause kam, war ich stundenlang unfähig, mich zu bewegen.“ Damals begann sie unter schweren Kopf- und Augenschmerzen zu leiden, wurde dann schwer krank und erblindete fast.⁷² Sie schrieb in einem Blog:

*„Wer sollte uns lehren, welche Distanz wir zu unseren Fällen wahren sollten ...
Wenn du eine Mutter begleitest, die am Schafott ihres Sohnes sitzt, denkst du nicht über diese Fragen nach.“*

Das Ausmaß an Repressionsmaßnahmen hat inzwischen einige Unterstützerinnen und Unterstützer der Kampagne dazu gezwungen, Iran zu verlassen, darunter Asieh Amini, Mahboubeh Abbasgholizadeh und Shadi Sadr. Weil ihre persönliche Sicherheit in Iran gefährdet war, müssen sie heute im Exil leben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Angeklagte in Steinigungsfällen vertreten haben, sind Berichten zufolge bedroht und belästigt worden, damit sie diese Fälle nicht öffentlich machen. Mindestens einer hat aus Sicherheitsgründen Iran verlassen und mindestens ein weiterer wurde verhaftet und sitzt im Gefängnis. Ende 2010 hatte offensichtlich noch kein Gerichtsverfahren gegen ihn stattgefunden, offenbar ist nicht einmal Anklage erhoben worden.

⁷² www.iranian.com/main/2007/asieh-s-eyes.

6. EMPFEHLUNGEN

Menschenrechtsverteidiger in Iran sind der Meinung, dass internationale Öffentlichkeit und internationaler Druck zur Unterstützung lokaler Initiativen dazu beitragen können, Veränderungen im Land zu bewirken. Amnesty International weiß, dass Aktionen Leben retten können und hofft, die iranische Regierung irgendwann davon überzeugen zu können, Steinigungen abzuschaffen und ihre Rechtspraktiken mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Zu diesem Zweck macht Amnesty International folgende Empfehlungen:

An das iranische Parlament (*Majles*)

- Das Parlament möge die sofortige Abschaffung der Steinigungen durch Aufhebung oder Änderung von Paragraf 83 des Strafgesetzbuchs sicherstellen, insbesondere im neuen Strafgesetzbuch. Neue Gesetze sollten weder Steinigung noch eine andere Form der Todesstrafe für „Ehebruch“ zulassen.
- Das Parlament möge alle relevanten Gesetze mit dem Ziel überprüfen, einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen im privaten Bereich zu entkriminalisieren.
- Das Parlament möge alle Gesetze überprüfen, nach denen eine verurteilte Person durch den Staat getötet werden darf, mit dem Nahziel, den Anwendungsbereich der Todesstrafe schrittweise einzuschränken und der Perspektive, die Todesstrafe schließlich abzuschaffen.
- Das Parlament möge die Gesetze einer Revision unterziehen, um sicherzustellen, dass jede zum Tode verurteilte Person in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen Irans nach Artikel 6 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe nachsuchen kann.

An den Wächterrat

- Der Wächterrat möge sicherstellen, dass in keinem Gesetz, das dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird - wie zum Beispiel das neue Strafgesetzbuch - Steinigungen erlaubt sind.

An die Oberste Justizautorität, Ajatollah Sadeqh Larijani

- Ajatollah Larijani möge sicherstellen, dass das 2002 verfügte Moratorium für Steinigungen wiederhergestellt und im ganzen Land vollständig eingehalten wird, bis ein Gesetz verabschiedet worden ist, das solche Hinrichtungen verbietet.
- Ajatollah Larijani möge insbesondere gewährleisten, dass den Beamten der Polizeibehörden, Grenzbehörden und anderen relevanten Ministerien und Behörden in Erinnerung gebracht wird, dass das Moratorium für Steinigungen nicht gebrochen werden darf, und dass jeder Beamte, der diese Vorschrift missachtet, dafür zur Verantwortung gezogen wird.
- Ajatollah Larijani möge alle Steinigungsurteile umwandeln, die der Obersten Justizautorität vorgelegt werden. Er möge die Hinrichtung der derzeit zur Steinigung Verurteilten auch in keiner anderen Form zulassen.

An das Staatsoberhaupt und Religionsführer, Ajatollah Sayed 'Ali Khamenei

- Ajatollah Khamenei möge alle Todesurteile umwandeln, die ihm zur Begnadigung vorgelegt werden, und ein Todesstrafenmoratorium mit der Perspektive verkünden, die Todesstrafe abzuschaffen.

An die internationale Völkergemeinschaft

- Die internationale Völkergemeinschaft möge die iranischen Behörden dazu drängen, sofort die Steinigung einzustellen und andere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anwendungsbereich der Todesstrafe schrittweise einzuschränken und diese schließlich abzuschaffen.
- Die internationale Völkergemeinschaft möge die iranischen Behörden dazu drängen, alle Gesetze zu überarbeiten, die einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen im privaten Bereich kriminalisieren, und dafür zu sorgen, dass niemand wegen solcher Beziehungen zu Tode gebracht, ausgepeitscht oder inhaftiert werden kann.

ANHANG 1:

KAMPAGNE GEGEN DIE STEINIGUNG

von Asieh Amini⁷³

Vor einem Jahr und drei Monaten wurden ein Mann und eine Frau in Behesht-Reza nahe Mashad zu Tode gesteinigt. Als wir der Sache nachgingen und darüber berichteten, leugnete der inzwischen verstorbene damalige Sprecher des Justizministeriums Karimi-Rad, dass die Steinigung stattgefunden hatte. Selbst unsere Kollegen erinnerten uns wiederholt daran, dass nach einer 2002 von der Obersten Justizautorität herausgegebenen Direktive keine Steinigungen in Iran mehr stattgefunden hätten.



In dieser Zeit des Desinteresses wurde eine weitere Gefangene in Ahwaz aufgefordert, sich darauf vorzubereiten, gesteinigt zu werden.

Wir waren nach Ahwaz gefahren, um uns mit dem Rechtsanwalt und den Angehörigen der Gefangenen zu treffen und herauszufinden, ob wir sie irgendwie retten könnten. Zu dieser Zeit erfuhren wir von einer Frau in Jolfa, die sich in einer ähnlichen Lage befand und deren Fall wirklich erschütternd ist. Er würde bei jedem Entsetzen auslösen.

Die Frau in Jolfa war bereits einmal zur Steinigung geführt worden. Sie war eine kluge Frau, die in der Haft juristische Fachbücher gelesen und den Richter an dem Tag, an dem sie hingerichtet werden sollte, daran erinnert hatte, dass ihre Exekution illegal gewesen wäre, da noch keine Antwort auf ihre letzte Berufung eingetroffen war. Der Richter ließ sich umstimmen, ihre Hinrichtung so lange zu verschieben, bis der letzte Berufungsantrag geprüft worden war. Die ältliche Mutter der Frau und ihre Anwälte, die auf Honorar verzichteten, brachten ihren Fall an die Öffentlichkeit, als sie Rechtsmittel einlegten. Schließlich wurde das Urteil verworfen, es wurde ein neues Verfahren angesetzt und sie wurde vom Vorwurf des Ehebruchs freigesprochen.

Diese Ereignisse, die ausführlich dokumentiert werden können, - und welches Dokument könnte besser sein als lebende Zeugen - ereigneten sich zu einer Zeit, als sie von den Behörden geleugnet wurden und einfache Bürger bezweifelten, dass sie geschehen könnten.

Wozu diese Kampagne?

Es geschah zu dieser Zeit, dass die Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ ins Leben gerufen wurde. Unsere Ziele bestehen darin, Fälle aufzuspüren, sie zu recherchieren, dabei zu helfen, Rechtsanwälte zu finden, die die Angeklagten entschlossen verteidigen, Aktionen durchzuführen und Öffentlichkeit herzustellen sowie schließlich die Freilassung der Gefangenen zu erreichen und die völlige Abschaffung der Steinigung anzustreben. Die Steinigung ist eine grausame und rückständige Strafe. Wir wussten, dass es bei unseren Bemühungen im 21. Jahrhundert das Thema Steinigung ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, nicht darum geht, nur ein Leben zu retten oder ein Gesetz zu ändern. Es wird unausweichlich dazu führen, dass andere drakonische oder diskriminierende Gesetze von der öffentlichen Meinung beurteilt werden müssen. Wir gingen davon aus, dass andere soziale, kulturelle oder sogar politische Institutionen sich gegen uns wenden würden.

Die Gründerinnen und Gründer dieser Kampagne waren zuvor in anderen Menschenrechts- und Frauen-Initiativen aktiv. Man betrachtete ihren Einsatz gegen die Steinigung zunächst als etwas, „das überhaupt nicht wichtig ist“.

⁷³ Dieser Artikel stammt ursprünglich von der Webseite www.roozonline.com. Er ist auch zu finden auf der Webseite der Organisation „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“, www.meydaan.org.

Es gab mehrere Gründe, warum diese Kampagne anfangs nicht ernst genommen wurde. Erstens ging es um eine kleine Zahl von Fällen. Zweitens schien es sich um eine einzelne Ungerechtigkeit gegen Frauen zu handeln ohne großen Bezug zu anderen rechtlichen Problemen. Drittens fragten sich einige Leute, warum sie gegen ein Gesetz protestieren sollten, von dem man annahm, dass es ohnehin nicht angewendet wird. Viertens waren einige der Meinung, dass man gegen Steinigungen nicht vorgehen sollte, indem man versucht, die Gesetze zu ändern, da es sich dabei eher um eine Frage überkommener sozialer Sitten handelt, die sexuelle Untreue als unverzeihlich ansehen. Unnötig zu sagen, dass diese „Sitten“ tausend Schlupflöcher für Männer bereithalten, durch die sie der Anklage wegen Ehebruchs entkommen können. Mit anderen Worten: Die vierte Gruppe war der Ansicht, dass so lange es Menschen in unserer Gesellschaft gibt, die bereit sind, Steine auf eine Ehebrecherin zu werfen oder auch nur bereit sind, einer Steinigung als öffentlichem Ritual beizuwohnen, so lange hat die Strafe der Steinigung eine gewisse Legitimität.

Es gab mehr als nur ein paar Einwände, aber wir waren uns dieser Themen bewusst. Zum Beispiel wussten wir die ganze Zeit, dass, wenn man gegen so etwas wie Steinigungen kämpft, das Gesetz genauso geändert werden muss wie die ihm zugrunde liegende soziale Machtbasis. Hier stellt sich die Frage, woran es liegt, dass in Ländern wie Pakistan, Afghanistan oder Irak weder die Gesetze noch die Strafverfolgung für die Steinigungen verantwortlich sind, sondern - wie bei allen anderen Ehrenmorden - der Wunsch und Wille der am jeweiligen Ort lebenden Männer. Außerdem, je mehr Traditionen und Sitten in die Gleichung einbezogen werden, desto frauenfeindlicher wird die Formel. Woran liegt es dann also beispielsweise in Pakistan, dass die Strafe für einen Mann, der eine Frau vergewaltigt hat, darin besteht, dass ein Angehöriger des Opfers eine Frau aus der Familie des Vergewaltigers vergewaltigen darf? Es handelt sich um Fragen männlicher Ehre und die Männer bestrafen jede von Frauen begangene sexuelle Untreue nach der traditionellen, patriarchalischen Ordnung.

Die Kampagne „Macht endgültig Schluss mit den Steinigungen“ wurde aus mehreren Gründen ins Leben gerufen und fortgeführt.

Erstens beinhaltet die Gewalttätigkeit der Steinigung eine „grausame und ungewöhnliche“ zusätzliche Strafe vor dem gerichtlich verordneten Tod. Selbst wenn jemand diesem Schicksal entgeht, ist nicht zu erwarten, dass sie oder er dem daraus resultierenden psychischen Trauma entgeht, das sie oder ihn für den Rest des Lebens verfolgt (von der sozialen Stigmatisierung ganz zu schweigen). Zur Steinigung werden typischerweise einige der bedürftigsten, ärmsten Mitglieder der Gesellschaft verurteilt. Es ist schwer, sich Menschen- oder Frauenrechtsaktivistin zu nennen, wenn man sie ignoriert.

Zweitens spielt - entgegen der allgemeinen Auffassung - bei den Steinigungen, die tatsächlich vollstreckt werden, fast immer die Benachteiligung von Frauen eine Rolle, selbst wenn die Zahl der Steinigungen in Iran niedrig ist und auch Männer zur Steinigung verurteilt werden.

Das Leben der zur Steinigung Verurteilten ist ein Albtraum, der einem Tunnel des Schreckens gleicht, in dem eine Frau ihr ganzes Leben verbracht hat, ohne das Recht, sich ihren Ehemann auszusuchen, ohne das Recht, sich scheiden zu lassen, von gleichem Erbrecht ausgeschlossen, der Polygamie ihres Ehemanns unterworfen, ohne sexuelle Freiheiten, finanziell abhängig, des Sorgerechts für ihre Kinder unwürdig usw. Sie steht am Ende dieses Tunnels. Gibt es nicht Menschen, insbesondere Frauen, die diesen Tunnel gut kennen und auf den Korridoren des Rechtssystems wandeln, das diesen Frauen helfen kann?

Diese Hilfe, dieser Trost ist keine Billigung für das, was man „Untreue“ nennt. Es geht vielmehr darum, das Recht eines jeden Menschen zu stärken, unabhängig vom Geschlecht, sein Schicksal selbst zu bestimmen. Es geht darum, die Gleichheit vor dem Gesetz zu stärken. Es geht um die Notwendigkeit, soziale Institutionen zu reformieren, damit sie Frauen zugute kommen.

Einsatz für Frauenrechte bedarf in unserer hauptsächlich visuell geprägten Kultur visueller Argumente. Das Bild einer bei lebendigem Leib halb eingegrabenen Person, die zu Tode gesteinigt wird, ist ein eindringliches Bild.

Es ist unmöglich, Hajiehs Geschichte zu lesen, ohne Mitleid für sie zu empfinden. Wenn man Mokarramehs Geschichte liest, wird man zweifellos die Forderung unterstützen, dass Frauen das Recht haben müssen, sich ihren Ehemann selbst auszusuchen. Diese Kampagne versucht, sich eingehend mit dem Leben der Männer und Frauen zu befassen, die Opfer der Steinigung sind, und der Gesellschaft die größeren Zusammenhänge aufzuzeigen. Wir wollen ihrer Geschichte nachgehen und die Beziehung zwischen ihrem jeweiligen Leben und dem Platz, den Frauen in unserer Gesellschaft einnehmen, untersuchen.

Heute könnte das Ergebnis in dem Wissen bestehen, dass das Leben eines Menschen durch einen Steinhagel beendet wurde. Aber früher war dieser Vorgang dem kritischen Blick der Öffentlichkeit entzogen. Wenn wir erst einmal diese Dinge ans Licht bringen, wird in einer Welt, in der internationale Verträge die Respektierung der Menschenrechte verlangen, jemand dafür zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Mal kann das in das Blickfeld der Öffentlichkeit rücken, worüber bisher unter „Scharia-Justiz“ berichtet worden ist und was in Totenscheinen als „widerstandslose Hinrichtung“ verzeichnet wurde.

Und was ist mit denen, die fragen, „Sollen wir etwa eheliche Untreue schweigend hinnehmen?“ Die Antwort an diese Leute lautet, dass wir über die strafrechtlichen Aspekte der Untreue nicht diskutieren wollen. Wir konzentrieren uns auf die Strafe - die Strafe selbst - nicht auf ihr Verhältnis zum Verbrechen. Ob wir Untreue als Verbrechen betrachten - im moralischen oder strafrechtlichen Sinne - oder nicht, eine Strafe, die Folter beinhaltet, ist illegal und unakzeptabel. Weiter gehende juristische Auseinandersetzungen sind momentan nicht Gegenstand unseres Anliegens.

Eines der seltsamsten Argumente lautet: So lange es Leute gibt, die willens sind, Steine zu werfen und so lange Untreue in unserer Gesellschaft unannehmbar ist, wird sich nichts ändern. Gesetze spiegeln nicht die Wünsche von wenigen hundert Leuten wider, die Steine auf andere Leute werfen. Gesetze müssen sowohl die Gesellschaft als auch die Sicherheit von Einzelnen schützen. Die Gesetze müssen den zivilisatorischen Normen unserer Zeit entsprechen. Gesetze müssen eine Gesellschaft von Gewalt und Kriminalität wegführen.

Wenn Frauen wie Mahboubeh oder Mokarrameh das Recht gehabt hätten, sich von ihren Ehepartnern zu trennen, mit denen das Zusammenleben unter einem Dach unerträglich geworden war, hätten sie in ihrer Zwangslage einen Zufluchtsort gehabt, hätte es weder Untreue noch Gattenmord gegeben. Es hätte keine Steinigungen gegeben.

Ein weiterer unglaublicher Aspekt dieser Gerichtsverfahren ist die Inkonsistenz und Ungleichheit der Urteile. Eine Frau, die von ihrem Ehemann zur Prostitution gezwungen wurde, bekommt dieselbe Strafe wie eine Frau, die ihrem eigenen Wunsch folgte. Eine Frau, die in einer anderen Stadt war, als ihr Ehemann ermordet wurde, und die nie eine unerlaubte Beziehung gestanden hat, bekommt dieselbe Strafe wie eine Frau, bei der man herausfindet, dass sie mit dem Mörder ihres Mannes in einer anderen Stadt zusammengelebt hat.

Menschenrechte schützen jeden einzelnen Menschen. Wenn eine Frau aus der untersten Gesellschaftsschicht denselben gesetzlichen Schutz genießt wie alle Anderen, dann können wir sagen, dass wir uns auf die Gleichberechtigung zubewegen.

ANHANG 2:

STRAFGESETZE ZUR AHNDUNG DES UNERLAUBTEN GESCHLECHTSVERKEHRS IN IRAN

In der Islamischen Republik Iran ist Ehebruch ein Kapitalverbrechen. Es kann mit Auspeitschung, Erhängen und Steinigung bestraft werden. Es folgt eine Übersetzung der Paragraphen des islamischen Strafgesetzbuchs Irans, die die gesetzlich vorgesehenen Strafen für Ehebruch betreffen.

DAS GESETZ ÜBER DIE ISLAMISCHEN STRAFEN (verabschiedet 1991)⁷⁴

Zweites Buch – Die *hadd*-Strafen⁷⁵

Erstes Kapitel – Die *hadd*-Strafen für unerlaubten Geschlechtsverkehr⁷⁶

Erster Abschnitt – Definition und Strafgrund bei *hadd*-Strafen für unerlaubten Geschlechtsverkehr

§ 63 – Unerlaubter Geschlechtsverkehr ist die geschlechtliche Vereinigung eines Mannes mit einer Frau, mit der ihm diese verboten ist, auch durch Analverkehr oder auf ähnliche Weise, sofern nicht ein Irrtumsfall [d.h. eine Verwechslung] vorliegt.

§ 64 – Der unerlaubte Geschlechtsverkehr zieht eine *hadd*-Strafe nach sich, wenn beim Täter bzw. der Täterin folgende Eigenschaften vorlagen: Mündigkeit, geistige Gesundheit, Freiwilligkeit, Kenntnis der Vorschrift und der Tatsachen.

§ 65 – Wissen eine Frau oder ein Mann, dass der Geschlechtsverkehr mit dem jeweils anderen verboten ist, weiß dieser das aber nicht, sondern vermutet es nur, so ist die Tat für ihn erlaubt; wer jedoch in Kenntnis des Verbots handelt, wird zu der *hadd*-Strafe für unerlaubten Geschlechtsverkehr verurteilt.

§ 66 – Behaupten ein Mann und eine Frau, die miteinander Geschlechtsverkehr haben, sich geirrt oder in Unkenntnis des Verbots gehandelt zu haben, so wird die Behauptung ohne Zeugen und Eid für wahr angesehen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie aufrichtig sind, und die *hadd*-Strafe entfällt.

§ 67 – Behauptet ein Mann oder eine Frau, dass er bzw. sie zum unerlaubten Geschlechtsverkehr gezwungen worden sei, so wird diese Behauptung für wahr angesehen, wenn das Gegenteil nicht zweifelsfrei feststeht.

⁷⁴ Übersetzt von Dr. Silvia Tellenbach, zitiert nach *Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung*, Bd. 106, Verlag Walter de Gruyter, 1996.

⁷⁵ *Hadd* bezieht sich auf alle in der Scharia festgelegten Strafen. *Hodoud* ist der Plural.

⁷⁶ *Zina* oder unerlaubter Geschlechtsverkehr bezeichnet jeden Geschlechtsverkehr, der nicht durch Ehe legitimiert ist.

Zweiter Abschnitt – Gerichtliche Beweismittel für den unerlaubten Geschlechtsverkehr

§ 68 – Gesteht ein Mann oder eine Frau viermal vor dem Richter den unerlaubten Geschlechtsverkehr, so wird er bzw. sie zu einer *hadd*-Strafe verurteilt. Wenn er bzw. sie weniger als viermal gesteht, so wird eine *ta'zir*-Strafe⁷⁷ verhängt.

§ 69 – Das Geständnis ist rechtserheblich, wenn beim Gestehenden folgende Eigenschaften vorliegen: Mündigkeit, geistige Gesundheit, Freiwilligkeit und Vorsatz.

§ 70 – Das Geständnis muss klar oder zumindest so eindeutig zu verstehen sein, dass keine vernünftige Möglichkeit für das Gegenteil besteht.

§ 71 – Gesteht eine Person einen unerlaubten Geschlechtsverkehr und leugnet ihn später, so entfällt die *hadd*-Strafe, wenn sie einen unerlaubten Geschlechtsverkehr gestanden hat, auf den Tötung oder Steinigung stehen. In den anderen Fällen lässt ein Leugnen nach einem Geständnis die *hadd*-Strafe nicht entfallen.

§ 72 – Gesteht eine Person einen unerlaubten Geschlechtsverkehr, auf den eine *hadd*-Strafe steht, und bereut ihn später, so kann der Richter einen Antrag auf Begnadigung bei der Obersten Justizautorität stellen oder die *hadd*-Strafe anwenden.

§ 73 – Wird eine Frau schwanger, die keinen Ehemann hat, so begründet die Tatsache der Schwangerschaft allein keine *hadd*-Strafe, außer wenn mit einem der in diesem Gesetz genannten Beweismittel ein unerlaubter Geschlechtsverkehr bewiesen wird.

§ 74 – Der unerlaubte Geschlechtsverkehr wird durch vier rechtschaffene männliche Zeugen oder durch drei rechtschaffene männliche und zwei rechtschaffene weibliche Zeugen bewiesen, und zwar sowohl in dem Fall, in dem auf die Tat die *hadd*-Strafe der Auspeitschung, als auch in dem Fall, in dem auf die Tat die *hadd*-Strafe der Steinigung steht.

§ 75 – Steht auf den unerlaubten Geschlechtsverkehr nur die *hadd*-Strafe der Auspeitschung, so kann er auch durch das Zeugnis von zwei unbescholtenen Männern und vier unbescholtenen Frauen bewiesen werden.

§ 76 – Das Zeugnis von Frauen allein oder zusammen mit dem Zeugnis eines einzigen unbescholtenen Mannes beweist den unerlaubten Geschlechtsverkehr nicht, vielmehr wird gegen derartige Zeugen die *hadd*-Strafe wegen Verleumdung (*qazf*)⁷⁸ angewendet.

§ 77 – Das Zeugnis des Zeugen muss klar und zweifelsfrei sein und auf eigener Beobachtung beruhen; ein Zeugnis vom Hörensagen ist unbeachtlich.

§ 78 – Sagen die Zeugen zum Gegenstand ihres Zeugnisses über Einzelheiten aus, so dürfen die Aussagen hinsichtlich Ort und Zeit und vergleichbare Umstände nicht voneinander abweichen. Im Fall von Abweichungen bei den Zeugenaussagen ist der unerlaubte Geschlechtsverkehr nicht nur nicht bewiesen, vielmehr werden die Zeugen noch zu einer *hadd*-Strafe wegen Verleumdung (*qazf*) verurteilt.

⁷⁷ *Ta'zir* bezieht sich auf die Strafen, die nicht von der Scharia definiert sind, und es ist dem religiösen Richter überlassen, eine Haft-, Geld- oder Prügelstrafe zu verhängen. Im letzteren Fall muss die Zahl der Hiebe niedriger als bei einer *hadd*-Strafe sein.

⁷⁸ *Qazf* ist als falsche Beschuldigung (Verleumdung) einer Person definiert, sich des unerlaubten Geschlechtsverkehrs oder des homosexuellen Verkehrs schuldig gemacht zu haben. Die *hadd*-Strafe für *qazf* ist 80 Peitschenhiebe, gleichgültig ob der Verleumder ein Mann oder eine Frau ist (Paragraf 139, ebenda).

§ 79 – Die Zeugen müssen ihr Zeugnis einer nach dem anderen ablegen. Legen einige von ihnen das Zeugnis ab und erscheinen die anderen nicht unmittelbar darauf oder legen nicht unmittelbar darauf ihr Zeugnis ab, so ist der unerlaubte Geschlechtsverkehr nicht bewiesen. In diesem Fall werden die Zeugen mit einer *hadd*-Strafe wegen Verleumdung (*qazf*) belegt.

§ 80 – Außer in den Fällen, die in den folgenden Paragraphen genannt sind, muss die *hadd*-Strafe sofort vollstreckt werden.

§ 81 – Bereut die Frau oder der Mann, die einen unerlaubten Geschlechtsverkehr begangen haben, bevor die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die *hadd*-Strafe. Bereuen sie dagegen erst nachdem die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die *hadd*-Strafe nicht.

Dritter Abschnitt – Arten der *hadd*-Strafe für unerlaubten Geschlechtsverkehr

§ 82 – In den folgenden Fällen ist die *hadd*-Strafe die Todesstrafe, wobei es keinen Unterschied macht, ob jemand jung ist oder nicht, oder ob jemand *muhsin* ist oder nicht.⁷⁹

- a) Der unerlaubte Geschlechtsverkehr zwischen Personen, wenn ein Eheverbot wegen Verwandtschaft besteht;
- b) der unerlaubte Geschlechtsverkehr mit der Frau des Vaters führt zur Hinrichtung des Täters;
- c) der unerlaubte Geschlechtsverkehr eines Nichtmuslims mit einer Muslimin führt zur Hinrichtung für denjenigen, der den Geschlechtsverkehr vollzieht;
- d) der unerlaubte Geschlechtsverkehr unter Anwendung von Gewalt führt zur Hinrichtung für denjenigen, der die Gewalt anwendet.

§ 83 – In den folgenden Fällen ist die *hadd*-Strafe die Steinigung.

- a) Der unerlaubte Geschlechtsverkehr eines Mannes, der *muhsin* ist, d. h. eines Mannes, der eine ständige Gattin⁸⁰ hat, ihr beigewohnt hat und ihr zu jeder Zeit, die er möchte, beiwohnen kann, zieht die Steinigung nach sich;
- b) der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Frau, die *muhsina* ist, d. h. einer Frau, die einen ständigen Ehemann hat, der mit ihr die Ehe, während sie geistig gesund war, vollzogen hat und die Möglichkeit hat, mit ihrem Mann Geschlechtsverkehr zu haben, zieht die Steinigung nach sich, wenn sie unerlaubten Geschlechtsverkehr mit einem mündigen Mann hatte;

Erläuterung – Der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Frau, die *muhsina* ist, mit einem unmündigen Mann zieht die *hadd*-Strafe der Auspeitschung nach sich.

§ 84 – An einem alten Mann bzw. einer alten Frau, die einen unerlaubten Geschlechtsverkehr gehabt haben, und die die Bedingungen des *muhsin*-Seins erfüllen, wird vor der Steinigung auch die Strafe der Auspeitschung vollzogen.

§ 85 – Eine vorläufige Scheidung vor Ablauf der Wartefrist entlässt Mann und Frau nicht aus dem Status des *muhsin*-Seins, sondern erst ihre endgültige Scheidung.

⁷⁹ Vgl. die gesetzliche Definition in Paragraph 83.

⁸⁰ Die Schiiten kennen zwei Formen von Ehe, die unbefristete Vollehe und die Zeitehe, die von vornherein nur für bestimmte Zeit geschlossen wird und der Frau weniger Rechte gibt.

§ 86 – Der unerlaubte Geschlechtsverkehr eines Mannes oder einer Frau, die einen ständigen Ehegatten haben, die aber wegen einer Reise, Haft oder ähnlicher berechtigter Gründe nicht mit ihm zusammen sein können, wird nicht mit der Steinigung bestraft.

§ 87 – Der verheiratete Mann, der vor dem Vollzug der Ehe einen unerlaubten Geschlechtsverkehr vollzieht, wird zur *hadd*-Strafe der Auspeitschung, des Kahlscherens des Kopfes und zu einem Jahr Verbannung verurteilt.

§ 88 – Die *hadd*-Strafe für den unerlaubten Geschlechtsverkehr von Männern und Frauen, bei denen die Voraussetzungen des *muhsin*-Seins nicht vorliegen, ist hundert Peitschenhiebe.

§ 89 – Die Wiederholung des unerlaubten Geschlechtsverkehrs vor der Vollstreckung der *hadd*-Strafe führt nicht zur Wiederholung der *hadd*-Strafe, wenn die Strafen gleichartig sind; sind die Strafen jedoch ungleichartig, wenn zum Beispiel ein Teil in Auspeitschung und ein anderer Teil in der Steinigung besteht, so wird vor der Steinigung des Täters die *hadd*-Strafe der Auspeitschung vollzogen.

§ 90 – Vollzieht ein Mann oder eine Frau mehrmals einen unerlaubten Geschlechtsverkehr und wurde jedes Mal die *hadd*-Strafe an ihm bzw. an ihr vollstreckt, so wird er bzw. sie beim vierten Mal getötet.

§ 91 – Solange eine Frau schwanger ist oder stillt, wird die *hadd*-Strafe der Tötung oder Steinigung nicht vollstreckt; dasselbe gilt für die Zeit nach der Niederkunft, wenn das Neugeborene niemanden hat, der für es aufkommt und die Gefahr besteht, dass es stirbt; wird aber jemand gefunden, der für das Kind aufkommt, so wird die *hadd*-Strafe an der Mutter vollstreckt.

§ 92 – Ist bei einer Frau, die schwanger ist oder stillt, durch die Vollstreckung der *hadd*-Strafe der Auspeitschung ein Schaden für das Ungeborene oder den Säugling zu befürchten, so wird die Vollstreckung der *hadd*-Strafe aufgeschoben, bis die Gefahr einer Schädigung nicht mehr besteht.

§ 93 – Wird ein Kranker oder eine übermäßig menstruierende Frau zum Tode oder zur Steinigung verurteilt, so wird die *hadd*-Strafe vollstreckt. Wurden sie aber zur Auspeitschung verurteilt, so wird die Vollstreckung aufgeschoben, bis die Krankheit bzw. Menstruation vorbei ist.

Erläuterung – Die normale Menstruation hindert jedoch die Vollstreckung von *hadd*-Strafen nicht.

§ 94 – Besteht bei einem Kranken keine Hoffnung auf Gesundung oder hält es der religiöse Richter (*hakeme shar'*) aus Gründen des öffentlichen Interesses für angebracht, dass die *hadd*-Strafe auch im Krankheitsfall vollstreckt wird, so wird der Kranke ein einziges Mal mit einem Bündel aus Peitschen oder Gerten, das aus hundert einzelnen Teilen besteht, geschlagen, auch wenn nicht alle seinen Körper treffen.

§ 95 – Wird der zu einer *hadd*-Strafe Verurteilte geisteskrank oder fällt er vom Islam ab, so entfällt die *hadd*-Strafe nicht.

§ 96 – Die *hadd*-Strafe der Auspeitschung darf weder bei sehr kaltem noch bei sehr heißem Wetter vollstreckt werden.

§ 97 – Die *hadd*-Strafe wird nicht auf dem Gebiet der Feinde des Islams angewendet.

Vierter Abschnitt – Art der Vollstreckung der *hadd*-Strafen

§ 98 – Wird eine Person zu mehreren *hadd*-Strafen verurteilt, so sind diese derart zu vollstrecken, dass keine von ihnen die Anwendung der anderen ausschließt; wird zum Beispiel jemand zu Auspeitschung und Steinigung verurteilt, so muss zuerst die Auspeitschung vollstreckt werden und dann die Steinigung.

§ 99 – Wird der unerlaubte Geschlechtsverkehr einer Person, die *muhsin* ist, durch ihr Geständnis bewiesen, so muss bei der Steinigung der religiöse Richter den ersten Stein werfen, danach erst die anderen Anwesenden. Wurde der unerlaubte Geschlechtsverkehr durch Zeugen bewiesen, so müssen zuerst die Zeugen, danach der religiöse Richter und dann die anderen Anwesenden die Steine werfen.

Erläuterung – Sind der Richter und die Zeugen nicht anwesend oder werfen sie den ersten Stein nicht, so hindert das die Vollstreckung der *hadd*-Strafe nicht. Diese muss in jedem Fall vollstreckt werden.

§ 100 – Die *hadd*-Strafe der Auspeitschung muss ein Mann, der sich eines unerlaubten Geschlechtsverkehrs schuldig gemacht hat, im Stehen und bis auf die Schamteile unbekleidet erleiden; die Peitschenhiebe werden auf seinen ganzen Körper außer Kopf, Gesicht und Schamteile geschlagen. Eine Frau, die sich eines unerlaubten Geschlechtsverkehrs schuldig gemacht hat, wird im Sitzen und bekleidet ausgepeitscht.

§ 101 – Der religiöse Richter soll die Bevölkerung vom Zeitpunkt der Vollstreckung einer *hadd*-Strafe unterrichten; bei der Vollstreckung der *hadd*-Strafe muss eine Anzahl von Gläubigen anwesend sein, die nicht weniger als drei betragen darf.

§ 102 – Bei der Steinigung wird der Mann bis unter den Gürtel und die Frau bis unter die Brust in eine Grube eingegraben. Dann wird die Steinigung vollstreckt.

§ 103 – Fieht der zur Steinigung Verurteilte aus der Grube, in die er gesteckt worden ist, so wird er, falls der unerlaubte Geschlechtsverkehr durch Zeugen bewiesen wurde, zur Vollstreckung zurückgebracht. Wurde dieser jedoch durch ein Geständnis bewiesen, so wird er nicht zurückgeholt.

Erläuterung – Fieht dagegen der zur Auspeitschung Verurteilte, so wird er in jedem Fall zur Vollstreckung der *hadd*-Strafe der Auspeitschung zurückgeholt.

§ 104 – Die Steine dürfen bei einer Steinigung nicht so groß sein, dass die Person getötet wird, wenn sie von einem oder zwei davon getroffen wird und auch nicht so klein, dass man sie nicht mehr als Stein ansehen kann.

§ 105 – Der religiöse Richter kann bei Rechten Gottes (*haghollah*) und Rechten der Menschen (*haghonnas*) nach seinem Wissen verfahren und göttliches Recht anwenden. Er muss angeben, worauf sich sein Wissen gründet. Bei Rechten Gottes hängt die Vollstreckung nicht von dem Begehren einer Person ab. Bei Rechten von Menschen ist dagegen die Vollstreckung der *hadd*-Strafe von dem Begehren des Rechtsinhabers abhängig.

§ 106 – Der unerlaubte Geschlechtsverkehr zu geheiligten Zeiten wie den schiitischen Festen, dem Ramadan oder dem Freitag und an heiligen Orten wie den Moscheen wird über die *hadd*-Strafe hinaus auch mit *ta'zir*-Strafen belegt.

§ 107 – Bei der Vollstreckung der *hadd*-Strafe der Steinigung müssen die Zeugen anwesend sein. Sind sie abwesend, so entfällt zwar die *hadd*-Strafe nicht, wohl aber wenn sie fliehen.

ANHANG 3:

DAS STEINIGUNGSRITUAL IN IRAN

DIE RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG VON STRAFURTEILEN DURCH WIEDERVERGELTUNG, STEINIGUNG, TÖTUNG, KREUZIGUNG, TODESSTRAFE UND AUSPEITSCHUNG⁸¹

Wie in Paragraf 293 der Verfahrensordnung der Revolutionsgerichte und der Allgemeinen Gerichte für Strafsachen beschrieben

Erster Abschnitt

Vollstreckung von Urteilen, die dazu führen, dass einem Menschen das Leben genommen wird

Erstes Thema – Vollstreckungsbedingungen

§ 1 – Das erstinstanzlich urteilende Gericht ist verpflichtet, nachdem es dem Verurteilten oder seinem Verteidiger eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils hat zukommen lassen, eine Kopie des rechtskräftigen Strafurteils in einem Brief, der die notwendigen Erläuterungen sowie die dazugehörigen Dokumente für die Vollstreckung der Strafe enthält, an die Strafvollzugsbehörde zu senden.

Erläuterung – Mit „Strafvollzugsbehörde“ ist die Behörde gemeint, die für die Vollstreckung von Strafurteilen unter Aufsicht des Staatsanwalts oder dessen Stellvertreters zuständig ist. In den Gebieten, in denen es noch kein Gericht gibt, untersteht sie der Obersten Justizautorität oder seinem Stellvertreter.

§ 2 – Ein Urteil zur Wiedervergeltung eines Tötungsdelikts wird nach seiner Bestätigung durch das erstinstanzlich urteilende Gericht und der Genehmigung durch den Bevollmächtigten für muslimische Angelegenheiten [das Staatsoberhaupt] und der Bestätigung durch die Oberste Justizautorität mit der Erlaubnis der blutsverwandten Erben⁸² vollstreckt.

§ 3 – Wenn eine der Justizbehörden einen gesetzlich zulässigen Berufungsantrag gegen das Urteil stellt, dann wird die Vollstreckung des Urteils bis zu einer endgültigen Entscheidung des Falles verschoben.

§ 4 – Abgesehen von den Fällen, in denen es um die Wiedervergeltung von Tötungsdelikten geht, wird die Strafvollstreckung vom erstinstanzlich urteilenden Gericht verschoben, wenn die zur Todesstrafe, Tötung, Steinigung, Kreuzigung oder Amputation verurteilte Person nach der abschließenden Bestätigung des Strafurteils ein Gnadengesuch stellt. Der Aufschub gilt bis die Kommission für Amnestien und Begnadigungen ihre Entscheidung verkündet. Diese Kommission ist dazu verpflichtet, das Gnadengesuch zügig zu bearbeiten und das Gericht von ihrer Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

⁸¹ Der Originaltext in Farsi (Persisch) ist zu finden unter: <http://www.hoquouq.com/law/article87.html>.

⁸² Nach islamischem Strafrecht verfügen bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten das Opfer oder seine Erben über den Strafanspruch gegenüber dem Täter.

§ 5 – Geisteskrankheit, Abfall vom Glauben, Krankheit oder Menstruation verhindern nicht die Vollstreckung der Todesstrafe oder der Wiedervergeltung für ein Tötungsdelikt. Wenn jedoch im Krankheitsfall ein Gerichts- oder ein Vertrauensarzt erklärt, dass die Erkrankung zu schwerwiegend ist, um das von dieser Richtlinie vorgeschriebene Ritual zu vollziehen und der Richter, der in erster Instanz geurteilt hat, oder der zuständige Staatsanwalt zustimmt, dann wird die Vollstreckung des Urteils verschoben, bis das Hindernis beseitigt ist.

§ 6 – Während der Schwangerschaft und der Lochia (Wochenfluss) sollen weder die Todesstrafe noch *hadd*-Strafen wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs noch Wiedervergeltungsstrafen für Tötungsdelikte vollstreckt werden. In ähnlicher Weise soll es nach der Entbindung, wenn die Vollstreckung des Urteils der Gesundheit des Kindes durch den Entzug der Muttermilch schaden würde, im Ermessen des Gerichts- oder eines Vertrauensarztes bei Zustimmung durch den Richter, der das Urteil gefällt hat, oder des zuständigen Staatsanwalts stehen, die Hinrichtung zu verschieben, bis das Baby das zweite Lebensjahr vollendet hat.

Zweites Thema – Vollstreckungsritual

§ 7 – Nachdem die für die Vollstreckung zuständige Behörde das rechtskräftige Urteil und die Vollstreckungsanordnung vom Gericht erhalten hat, ist sie dazu verpflichtet, folgende Personen und Behörden von den Vorbereitungen mindestens 48 Stunden vor der Urteilsvollstreckung in Kenntnis zu setzen und sie zu bitten, am Ort der Vollstreckung anwesend zu sein, um den ihnen zugewiesenen Pflichten nachzukommen:

- a) Der Richter, der in erster Instanz geurteilt hat, wenn dessen Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Der Leiter des Gefängnisbüros oder dessen Stellvertreter, die die Vorbereitungen für die Vollstreckung des Urteils zu treffen haben und die Ordnung auf dem Gefängnisgelände aufrechterhalten müssen oder die in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbeamten für die Überstellung des Gefangenen zu sorgen haben, falls das Urteil außerhalb des Gefängnisses vollstreckt wird.
- c) Der örtliche Chef der Vollzugsbeamten [Polizeichef] oder dessen Stellvertreter.
- d) Der Gerichts- oder Vertrauensarzt (falls es keinen Gerichtsarzt gibt), um den Verurteilten zu untersuchen und auch um ein Gutachten zu dessen körperlicher Verfassung abzugeben, bevor das Urteil vollstreckt wird und nach der Vollstreckung den Leichnam zu untersuchen.
- e) Ein Mitglied des Klerus oder eine für die Durchführung von religiösen Riten qualifizierte Person und - wenn der Verurteilte einer offiziell anerkannten Religion zugehört - ein Repräsentant des Oberhauptes der jeweiligen Religion oder dessen Stellvertreter. In keinem Fall soll die Abwesenheit einer der genannten Personen die Vollstreckung des Urteils verhindern.
- f) Der Gerichtsschreiber zur Verlesung des Urteils vor der Vollstreckung
- g) Die Blutsverwandten der ermordeten Person oder deren Rechtsanwalt.
- h) Der Rechtsanwalt des Verurteilten, seine Abwesenheit soll nicht die Vollstreckung der Strafe verhindern.
- i) Die Zeugen, wenn deren Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben ist.

Erläuterung 1 – Wenn aus irgendwelchen Gründen die Anwesenheit von Publikum oder bestimmten Gruppen am Ort der Vollstreckung unpassend ist, sollen die Vollzugsbeamten auf Anordnung des Staatsanwalts diesen den Zugang zum Ort der Vollstreckung verweigern. In Orten, in denen es kein Büro der Staatsanwaltschaft (*daadsara*) gibt, ist dies die Aufgabe der Obersten Justizautorität der jeweiligen Provinz (*hozeh*).

Erläuterung 2 – Die Sicherung des Ortes der Vollstreckung ist außerhalb des Gefängnisses die Aufgabe der Vollzugsbeamten.

§ 8 – Vor der Urteilsvollstreckung soll der Gerichts- oder der Vertrauensarzt in Begleitung der Strafvollzugsbehörde das Gefängnis des Verurteilten aufsuchen, ihn oder sie untersuchen und ein Gutachten dazu abgeben. Wenn der Gesundheitszustand [der verurteilten Person] kein Hindernis für die Vollstreckung des Urteils darstellt, wird die Strafvollzugsbehörde die verurteilte Person davon in Kenntnis setzen, dass sie beantragen kann, von bestimmten Personen besucht zu werden. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, werden diese Personen ins Gefängnis eingeladen, sofern die Bewilligung des Antrags nicht die Verschiebung der Urteilsvollstreckung zur Folge hat.

§ 9 – Sind die erforderlichen Personen anwesend, soll der Gefängnisleiter oder dessen Stellvertreter ein Treffen mit der verurteilten Person arrangieren. Die verurteilte Person hat das Recht, in An- oder Abwesenheit der Strafvollzugsbehörde, den Besuchern alles was er oder sie will, mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Nur der Gefängnisleiter oder dessen Stellvertreter sollen bei diesem Treffen anwesend sein und wissen, was übermittelt wird. Falls nötig, sollen die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch genommen werden.

§ 10 – Der eingeladene Geistliche oder die qualifizierte Person sollen folgende Handlungen vornehmen:

- der verurteilten Person zur Reue raten
- der verurteilten Person raten, gegebenenfalls ihr Testament zu machen
- in Fällen von Wiedervergeltung von Tötungsdelikten und Steinigungen der verurteilten Person raten, ihre eigenen Riten der Waschung und des Einwickelns in ein Leichentuch zu vollziehen [das muslimische Ritual, das an Leichen vor der Beerdigung vollzogen wird].

Erläuterung 1 – Die Einhaltung der oben aufgeführten Vorschriften zu kontrollieren, ist Aufgabe der Strafvollzugsbehörde und - falls notwendig - wird sie selbst die verurteilte Person beraten.

Erläuterung 2 – Wenn es angemessen ist, werden die Vollzugsbeamten der verurteilten Person erlauben, das Waschungsritual mit Lotuswasser [*sidr*], Kampferwasser und reinem Wasser selbst zu vollziehen und anschließend, wie es in dem Ritual für die Toten und nach den Richtlinien der Scharia vorgesehen ist, den eigenen Körper in drei weiße Leichentücher einzuwickeln [in Übereinstimmung mit dem islamischen Ritual des Einwickelns der Leiche, d. h. *takfeen* und *hanooof*]. In diesem Fall wird das Waschungsritual und ein neues Leichentuch [*kafan*] nach Vollstreckung der Todesstrafe und dem Eintritt des Todes nach der Steinigung oder der Wiedervergeltung eines Tötungsdelikts überflüssig und muslimische Totengebete werden für die betroffene Person gesprochen. Sie werden auf einem muslimischen Friedhof auf gleiche Weise [im selben Zustand] beigesetzt, es sei denn, dass die verurteilte Person das Waschungsritual [für die Toten] nicht vor der Hinrichtung vollzogen hat, in diesem Fall wird das Waschungsritual für sie vollzogen.

Erläuterung 3 – Wenn die verurteilte Person ein Testament macht, müssen die oben genannten Behörden deren Aufzeichnungen und Testament nach Überprüfung und Freigabe durch die Strafvollzugsbehörde unverzüglich an die angegebene Adresse senden.

Erläuterung 4 – Die Kosten für den Vollzug der Strafe, so wie er in diesem Paragraphen und den Erläuterungen beschrieben wird, trägt die Justizbehörde.

§ 11 – Falls die verurteilte Person kein Muslim ist, werden die erforderlichen Riten seiner oder ihrer Religion vor der Urteilsvollstreckung vollzogen. Die Abwesenheit des zuständigen religiösen Führers oder dessen Stellvertreters verhindern nicht die Vollstreckung des Urteils.

§ 12 – Wenn der Verurteilte um Speise oder Trank bittet, sind die Beamten dazu verpflichtet, sie ihm zu geben, es sei denn, dass diese Wünsche nur zur Verzögerung der Urteilsvollstreckung geäußert werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Strafvollzugsbehörde.

§ 13 – In Fällen, in denen die verurteilte Person im Gefängnis einsitzt und das Urteil außerhalb des Gefängnisses vollstreckt wird, soll ein Protokoll angefertigt und von der Strafvollzugsbehörde, dem Gefängnisleiter oder seinem Stellvertreter, dem anwesenden Arzt, dem Gerichtsschreiber und dem örtlichen Chef der Vollzugsbeamten unterzeichnet werden. Der Gefängnisleiter soll die Identität des Gefangenen und die Übereinstimmung mit der im Gerichtsurteil genannten Person bescheinigen und diese Bescheinigung unterschreiben.

Drittes Thema – Die Vollstreckungsmethode

§ 14 – Die Wiedervergeltung für Tötungsdelikte, die Tötung und Hinrichtung kann durch den Strang, das Erschießungskommando, den elektrischen Stuhl oder eine andere Methode, die von dem Richter festzulegen ist, der das Urteil fällt, durchgeführt werden.

Erläuterung – Wenn im Urteil keine Methode für die Hinrichtung, Wiedervergeltung eines Tötungsdelikts oder Tötung festgelegt ist, wird die verurteilte Person gehängt.

§ 15 – Die Zeit für die Vollstreckung des Urteils soll der Beginn des Sonnenaufgangs sein. Es sei denn, das Gericht legt eine andere Zeit fest. Die Vollstreckung des Urteils obliegt, je nach Lage des Falls den Gefängnis- oder den Vollzugsbeamten. Aber im Fall der Wiedervergeltung für ein Tötungsdelikt kann der blutsverwandte Erbe [der ermordeten Person] die Wiedervergeltung persönlich üben oder einen Bevollmächtigten [zu diesem Zweck] ernennen.

§ 16 – Die Vollzugsbeamten sind dazu verpflichtet, die Instrumente, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände für die Vollstreckung sorgfältig zu untersuchen und zu inspizieren sowie sicherzustellen, dass sie stabil und für die Urteilsvollstreckung gebrauchsfähig sind. Die oben genannten Gegenstände sollen nicht so beschaffen sein, dass sie über das im Urteil festgelegte Maß zu Folter, Qual oder Verstümmelungen der verurteilten Person führen. Außerdem soll die gesamte Vollstreckungsprozedur von erfahrenen Personen mit äußerster Ruhe und ohne die Ausübung von Gewalt durchgeführt werden.

§ 17 – Die Strafvollzugsbehörde ist damit beauftragt, die korrekte Vollstreckung und Einhaltung der notwendigen Rituale zu überwachen sowie dafür zu sorgen, dass es nicht zu Verzögerungen oder Aussetzungen kommt. Nach Beachtung der oben genannten Rituale und Auflagen soll die verurteilte Person unter Bewachung zum Ort der Vollstreckung gebracht werden und dann mit Genehmigung der Strafvollzugsbehörde soll der Gerichtsschreiber das Urteil laut verlesen und dann auf Anordnung der genannten Behörde soll das Urteil sofort vollstreckt werden.

Erläuterung – Wenn die zur Tötung oder Steinigung verurteilte Person die Vorwürfe bevor das Urteil vollstreckt wurde abstreitet und der Fall unter Paragraf 71 der Islamischen Strafprozessordnung [der Islamischen Republik Iran, 1991 verabschiedet] fällt, soll die Strafvollzugsbehörde anordnen, die Urteilsvollstreckung einzustellen und das Gericht, das das Urteil gefällt hat, wird benachrichtigt.

§ 18 – Nachdem das Urteil vollstreckt ist und der Gerichts- oder der Vertrauensarzt den Tod der verurteilten Person festgestellt hat, wird der Leichnam vom Ort der Vollstreckung weggebracht und dem Leichenbeschauer übergeben. Wenn die Angehörigen der hingerichteten Person um den Leichnam bitten, liegt es im Ermessen der Strafvollzugsbehörde die Übergabe an sie anzuordnen. Andernfalls soll [der Leichnam der hingerichteten Person] nach den gesetzlichen und religiösen Riten bestattet werden. Im letzteren Fall trägt die Staatskasse alle Kosten.

§ 19 – Von der Urteilsvollstreckung wird ein Protokoll angefertigt und von der Strafvollzugsbehörde, dem Leiter des Gefängnisbüros oder dessen Stellvertreter, dem örtlichen Leiter der Vollzugsbeamten oder dessen Stellvertreter bei Urteilsvollstreckung außerhalb des Gefängnisses, vom Gerichts- oder Vertrauensarzt, dem Gerichtsschreiber, den blutsverwandten Erben oder deren Rechtsanwalt und dem Rechtsanwalt des Verurteilten (falls anwesend) unterzeichnet und im jeweiligen Dossier abgelegt.

§ 20 – Wenn es der Strafvollzugsbehörde angemessen erscheint, wird die Urteilsvollstreckung gefilmt oder fotografiert, je nach Lage der Dinge von den Gefängnisbehörden oder den Vollzugsbeamten. Die Filme oder Fotografien werden in der Akte der verurteilten Person archiviert und die Nachricht, dass das Urteil vollstreckt wurde, sowie Informationen über die Art des Verbrechens und eine Zusammenfassung des Gerichtsurteils sollen in den Zeitungen veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann von der Obersten Justizautorität oder von bevollmächtigten Beamten, die in ihrem Namen tätig werden, entschieden werden, dass Fotografien, die während der Urteilsvollstreckung von der verurteilten Person gemacht wurden, in den Medien zur Information der Öffentlichkeit publiziert werden sollen.

Viertes Thema – Das besondere Steinigungsritual

§ 21 – Auf Anordnung des Richters, der das Urteil verhängt hat, informiert die Strafvollzugsbehörde die Öffentlichkeit im Voraus über den Zeitpunkt der Urteilsvollstreckung und es ist in jedem Fall notwendig, dass mindestens drei Gläubige während der Urteilsvollstreckung anwesend sind.

§ 22 – Je nach Lage der Dinge sind die Vollstreckungs- oder Gefängnisbeamten dazu verpflichtet, zuerst am Ort der Exekution eine Grube auszuheben, wie es in § 102 des Islamischen Strafgesetzbuchs [Irans] festgelegt ist und einige Steine bereitzulegen, deren Größe in § 104 desselben Gesetzbuchs festgelegt ist. Der für die Urteilsvollstreckung zuständige Richter soll zunächst die oben genannten Vorbereitungen inspizieren und dann, nachdem er sie für gut befunden hat, die Vollstreckung des Urteils anordnen.

§ 23 – Wenn die Verurteilung zur Steinigung auf dem Geständnis der angeklagten Person beruht, wird der Richter, der das Urteil gefällt hat, den ersten Stein werfen und dann die anderen Anwesenden. Aber wenn das Urteil auf Zeugenaussagen beruht, dann werfen zuerst die Zeugen Steine, dann der erwähnte Richter und dann die anderen Anwesenden.

Erläuterung 1 – Der Richter, der das Urteil gefällt hat, ist der Richter, der in erster Instanz geurteilt hat, es sei denn, eine Berufungsabteilung [...] hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und das Steinigungsurteil gefällt. In diesem Fall wird der Vorsitzende der erwähnten Berufungsabteilung oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Berufungsabteilung den ersten Stein werfen.

Erläuterung 2 – Wenn der Richter, der das Urteil gefällt hat, oder die Zeugen abwesend sind oder nicht den ersten Stein werfen, so verhindert dies nicht die Vollstreckung der Strafe. Die Strafe wird in jedem Fall auf Anordnung des Richters vollzogen, der die Urteilsvollstreckung leitet, es sei denn, der unerlaubte Geschlechtsverkehr wurde durch Zeugen bewiesen und die Zeugen fliehen während der Vollstreckung des Urteils oder wenn der unerlaubte Geschlechtsverkehr durch Geständnis bewiesen wurde und die verurteilte Person aus der Grube, in die sie gesteckt worden ist, entkommt. In beiden Fällen wird der Richter, der die Urteilsvollstreckung leitet, anordnen, die Hinrichtung zu stoppen. Das gleiche gilt, wenn der Fall gemäß § 71 des 1991 verabschiedeten Islamischen Strafgesetzbuchs [der Islamischen Republik Iran] eintritt. Es soll dann entsprechend der Erläuterung zu § 17 dieser Richtlinie vorgegangen werden.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung der Strafe der Auspeitschung

§ 27 – Die Strafe der Auspeitschung wird mit einem Lederriemen von etwa einem Meter Länge und etwa 0,2 Zentimeter Breite vollstreckt.

§ 28 – Die Hände und Füße der verurteilten Person sollen am Ort der Strafvollstreckung so gut wie möglich festgebunden werden, um unnötige Bewegungen zu vermeiden, die zu Hieben auf verbotene Körperteile führen könnten.

Erläuterung – Der Kopf, das Gesicht und die Genitalien sind verbotene Körperteile.

§ 29 – Wenn die Strafe der Auspeitschung in einem geschlossenen Raum ausgeführt wird, muss die Temperatur mild sein und wenn sie im Freien vollstreckt wird, soll die Temperatur nicht zu hoch und nicht zu niedrig sein. Die Strafe der Auspeitschung soll zu der wärmeren Tageszeit in kalten Regionen und zu den kühleren Tageszeiten der warmen Regionen vollstreckt werden.

§ 30 – Die Strafe der Auspeitschung soll bezüglich der Wucht der Hiebe folgendermaßen vollstreckt werden:

Die Hiebe für unerlaubten Geschlechtsverkehr (*zina*) und sexuellen Kontakt ohne Penetration (*tafk-heez*)⁸³ sind fester als die für Alkoholkonsum (*shorbe khamr*) und die Hiebe für Alkoholkonsum sind fester als die für falsche Beschuldigung (*qazf*) und Zuhälterei (*qavvadi*)⁸⁴.

§ 31 – Die Vollstreckung der Strafe der Auspeitschung soll gemäß § 300 der Richtlinie zur Verfahrensordnung für Gerichtsverhandlungen in Strafsachen vor Allgemeinen- und Revolutionsgerichten nach den im Islamischen Strafgesetzbuch [Irans] festgelegten Regeln erfolgen.

§ 32 – Zur Auspeitschung verurteilte Frauen sollen während der Urteilsvollstreckung sitzen und ihre Kleider sollen an ihren Körper gebunden sein.

§ 33 – Zur Auspeitschung verurteilte Männer sollen während der Urteilsvollstreckung stehen und in Fällen unerlaubten Geschlechtsverkehrs, sexuellen Kontakts ohne Penetration (*tafkheez*) und Alkoholkonsums bis auf die Schamteile unbekleidet sein. In Fällen von Zuhälterei (*qavvadi*) und Verleumdung (*qazf*) erfolgen die Peitschenhiebe auf die normale Kleidung.

§ 34 – Die *ta'zir*-Strafe der Auspeitschung [im Gegensatz zur *hadd*-Strafe] soll unter Beachtung von § 288 der Richtlinie zur Verfahrensordnung für Gerichtsverhandlungen in Strafsachen vor Allgemeinen- und Revolutionsgerichten wie folgt durchgeführt werden:

a) Die zur Auspeitschung verurteilte Person liegt flach auf dem Bauch und trägt normale Kleidung. Die Peitschenhiebe werden auf die Rückseite des Körpers mit Ausnahme des Kopfes, des Gesichts und der Genitalien geschlagen.

b) Die Hiebe erfolgen gleichmäßig und mit mittlerer Stärke.

⁸³ *Tafkheez* ist als Reiben der Genitalien gegen Oberschenkel und Gesäß der anderen Person definiert und wird, wenn es nicht zur Penetration gekommen ist, mit 100 Peitschenhieben bestraft (Paragraf 112, ebenda).

⁸⁴ *Qavvadi* oder Zuhälterei ist als das Zusammenführen und Verkuppeln von zwei oder mehr Personen zum unerlaubten Geschlechtsverkehr oder zum homosexuellen Verkehr definiert (Paragraf 135, ebenda). Die *hadd*-Strafe für *qavvadi* besteht für einen Mann aus 75 Peitschenhieben und drei bis zwölf Monaten Verbannung, für eine Frau nur aus 75 Peitschenhieben (Paragraf 138, ebenda).

§ 35 – Diese Richtlinie in 35 Paragrafen und sieben Erläuterungen wurde durch die Oberste Justizautorität bestätigt als Umsetzung von § 293 der Richtlinie zur Verfahrensordnung für Gerichtsverhandlungen in Strafsachen vor Allgemeinen- und Revolutionsgerichten, die vom Rechtsausschuss des Islamischen Parlaments am 19. September 1997 verabschiedet wurde.

Oberste Justizautorität Seyed Mahmoud Sharoudi



IMPRESSUM:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
E: info@amnesty-todesstrafe.de . W: www.amnesty-todesstrafe.de

Spendenkonto 80 90 100 . BfS Köln
BLZ 370 205 00 . Verwendungszweck „2906“

Fotos, sofern nicht anders angegeben: © Amnesty International

In Iran ist es nicht verboten, jemanden zu Tode zu steinigen. Den falschen Stein dabei zu benutzen jedoch sehr wohl.

Amnesty International



***D**ie Steine dürfen bei der Steinigung nicht so groß sein, dass die Person getötet wird, wenn sie von einem oder zwei davon getroffen wird und auch nicht so klein, dass man sie nicht mehr als Stein ansehen kann.*

Paragraf 104 des Strafgesetzbuchs Irans

